Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
Research Library, The Getty Research Institute

http://www.archive.org/details/landtagsabschied00brau

Landtags-Abschied

errichtet

zu Braunschweig

den 9ten April 1770.

Imgleichen

Gesammter Landschaft

des

Herzogthums Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Theils

PRIVILEGIA

und

Befugnisse.

Braunschweig.

Im Verlag der Fürstl. Waisenhausbuchhandlung 1770.

PRIVILEGIA

Landtags-Abschied

vom 9ten April 1770.

Sammlung=Verlichtes

Bonn vom April 1770.

Von GOttes Gnaden, Wir, CARL, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit. Demnach Wir nach der durch Gottes Gnade erfolgten Beendigung der harten Drangsalen, welche Unsere Fürstliche Lande und Unterthanen in dem letzten Kriege betroffen haben, und bey nunmehro wieder hergestellten Ruhestande, nötig gefunden, mit den getreuen Ständen von Praelaten, Ritterschaft und Städten Unsers Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttelschen Theils auf dem dazu ausgeschriebenen allgemeinen Landtage über wichtige Landes-Angelegenheiten Beratschlagung zu pflegen, und zugleich derselben etwanige Beschwerden, oder billiges Begehren an Uns, gnädiglich zu hören, und darüber Landesfürstliche Vorsehung zu thun; so ist darüber mit den von gedachten Unsern getreuen Ständen an Praelaten, Ritterschaft und Städten zu solchem Geschäfte bevollmächtigten Deputatis, namentlich

ex Curia Praelatorum,

dem Abte des Closters Riddagshausen **Johann Friederich Wilhelm Jerusalem**;

dem Decano Capituli Sti Blasii, Geheimen Rath und Cammer-Praesidenten **Anton Ulrich von Völcker**;

dem Canonico Capituli St. Cyriaci Geheimen Cammer-Rath und Ober-Forstmeister **Eduard August Anton von Hoym**;

ferner:

ex Curia Nobilium,

dem Geheimen Cammer-Rath, Berghauptmann und Schatzrath, **Johann Ernst Friederich von Hoym, von Eßbeck**;

dem Ober-Hauptmann und Schatzrath **Johann Lebrecht von Bülow, von Brunsrode**;

dem Hauptmann **Franz Jacob von Cramm, von Sambleben**;

Anton Wilhelm von Honrodt, von Veltheim an der Ohe;

dem

dem ehemaligen Hofrichter **Friederich August von Veltheim**, vom Küchenhofe in Braunschweig;

dem Geheimen Legations-Rath **Johann Friederich von Veltheim** von Destedt;

Johann Burchard Carl Wilhelm von Campe, von Deensen;

dem Landdrosten **Christian Heinrich Philip von Westphalen**, von Bornum;

ex Curia Civitatum,

dem Bürgermeister **Georg Heinrich Koch** von Braunschweig, und

dem Hofrath und Bürgermeister **Joachim Diederich Lichtenstein** von Helmstedt

Unterhandlung gepflogen, und nachfolgendes, jedoch vorbehältlich voriger Landtags-Abschiede, Reverse, Recesse, Verträge, und Herkommen, welche, in so fern sie hiedurch in einem und andern Puncten nicht aufgehoben, oder geändert worden, in ihren vollen Würden und Kräften verbleiben sollen, geschlossen und verabschiedet worden:

Art. 1.

Wie des Herrn Herzogs Durchlaucht vor der bisher verzögerten Ableistung des Huldigungs-Eides getreuen Ständen die hergebrachten Reversalien in puncto religionis unterm heutigen dato gnädigst ausliefern lassen; so hat es bey solchen sein in alle Wege unänderbares Bewenden. Da auch Höchstdieselben für die Erhaltung des Wohlstandes der Vniversität zu Helmstedt, als eines schätzbaren Kleinodes dieser Fürstl. Lande, fernerhin nach aller Möglichkeit Landesfürstl. besorget seyn werden; so soll, wenn eine Visitation der Vniversität erforderlich seyn möchte, sodann dem Receß de 1746. §. 13. gemäß, nebst den Fürstl. Räthen der Engere Ausschuß der Landschaft dazu gezogen werden.

Art. 2.

Als auch von getreuer Landschaft beschwerend angebracht worden, wasgestalt die aus Fürstlichem Consistorio wegen der von den Predigern zu thuenden Anzeigen der bey ihren Gemeinden etwa vorkommenden öffentlichen Aergernissen ergangene Verfügung

gung mißgedeutet werden dürfte; so haben Se. Durchlaucht zu Verhütung aller etwa zu machenden Misdeutungen gnädigst beschlossen, daß nach eingenommenen gutachtlichen Vorschlägen des Fürstl. Consistorii ein umständliches Reglement aufgesetzt werden solle, wie die Prediger sich mit Anzeige und Meldung der öffentlichen Aergernisse ihrem geistlichen Amte gemäß verhalten sollen.

Art. 3.

Da in Sachen, über welche an beyde Kirchen-Visitatores zu rescribiren gewesen, aus Fürstlichem Consistorio jedesmal nur ein an beyde lautendes Rescriptum erlassen worden; so haben Se. Durchlaucht auf unterthänigstes Ansuchen Dero getreuen Stände gnädigst verwilliget, daß in Zukunft solche Rescripta an jeden der beyden Visitatoren besonders ausgefertiget werden sollen, und ist dieserhalb das nöthige verfüget worden.

Art. 4.

Da den weltlichen Visitatoribus der Kirchen der Zustand und die Umstände der Kirchengüter billig bekannt seyn müssen; so soll denselben allzeit nachgelassen werden, auf den Fall, da sie befürchten, daß den zum Theil unvermögsamen Kirchen die bevorstehenden, oder auch von dem Fürstlichen Consistorio bereits verwilligten Ausgaben, zu schwer fallen dürften, dieserhalb bey demselben der Sachen Beschaffenheit gemäße Vorstellung zu thun, worauf das Fürstliche Consistorium allen billigen Bedacht nehmen wird.

Art. 5.

Wie Se. Durchlaucht in der Landesfürstln. Verordnung wegen der Kirchen-Visitation und Administration der Kirchengüter, vom 28sten May, 1746. allen und jeden Patronis der Kirchen, welche keine Visitatores sind, nicht nur bey den Rechnungs-Abnamen, wenn sie sich dazu melden, einen freyen Zutritt, sondern auch die Vorlegung und Einsicht der Kirchen-Rechnungen selbst, wenn sie solche verlangen, bereits gnädigst gestattet haben; also haben Höchstdieselben auch gnädigst gut gefunden, daß der Superintendent jeglicher Inspection den Patronis, welche Patronat-Pfarren in derselben haben, bey entstehenden Erledigungen der Patronat-Pfarren, in den nächsten vierzehn Tagen nach der Erledigung, davon Nachricht ertheilen solle, damit dieselben binnen der ihnen zustehenden Frist von 6 Monaten von dem Ster-

be- oder Abzugs-Tage des letzten Pastoris an zu rechnen, ihre Befugnisse gehörig beobachten können.

Art. 6.

Als Se. Durchlaucht den treugehorsamsten Ständen Höchstderoselben Willensmeinung wegen der unterm 21sten Decembris 1747. gesetzten Catechumenorum und anderer, welche Bibeln zu nehmen schuldig seyn sollen, dahin gnädigst bekannt gemacht, daß nur von solchen, welche noch keine Bibeln haben, die Rede sey, den Wolhabenden aber, wenn sie auch Bibeln hätten, deshalb von den Predigern zugeredet, sie aber nicht gezwungen werden sollen; so soll solcherhalb eine Fürstl. Declarations-Verordnung ergehen. So wollen auch

Art. 7.

Se. Durchlaucht auf der gehorsamen Ritterschaft unterthänigstes Ansuchen gnädigst verordnen, daß wenn in vorfallenden Fürstl. Trauerfällen das Trauergeläute ausgeschrieben wird, die vermöge des Landtags-Abschiedes de Anno 1682. an die Gerichts-Herren davon zu thuende Notificationes bey Fürstl. Geheimen Rathsstube ausgefertiget werden sollen.

Art. 8.

Der von der Curia Civitatum geäußerte Wunsch, daß die hiesigen Landesrechte in ein eigenes Gesetzbuch in der Landessprache zusammen getragen werden möchten, ist der Gesinnung des Herzogs Durchlaucht gänzlich gemäß.

Es ist auch zu dieser eben so heilsamen, als mit vielen Schwierigkeiten umflochtenen, Arbeit bereits mehr als einmal der Anfang gemacht worden, und es soll auch ferner der Bedacht darauf genommen werden, wie dieses zum wahren Wohl des Landes gereichende wichtige Werk zum Stande gebracht werden möge. Se. Durchl. werden in solcher Absicht auch den Rath und Gutachten getreuer Stände fordern, und in Gnaden erkennen, wenn ein oder anderer Magistrat, oder einzelne Glieder desselben, brauchbare Entwürfe zu einem ganzen Land-Rechte, oder auch nur zu einigen dahin gehörigen Materien, einschicken werden.

Art. 9.

Da in Weiland Herrn Herzogs Henrici Julii Constitution vom 3ten Januarii 1593. versehen ist, daß die leichtfertigen Personen, welche denen von Adel, und andern ehrlichen Leuten angesehe-

gesehenen Standes ihre Töchter, Schwestern und Gefreundinnen zu Falle bringen, höher und schärfer, als wenn sie solche unehrbare That an andern ihres gleichen, oder Personen von niedrigerem Stande, verrichten, gestrafet werden sollen; so wollen des Herrn Herzogs Durchl. auf getreuer Stände unterthänigsten Antrag solches also beobachtet wissen, und fügen dem noch hinzu, daß in solchem Falle, wie auch, wenn ohne der Eltern, Vormünder, Brüder, oder Freunde Wissen und Einwilligung leichtsinnige Zusage der Ehe geschehen wäre, nach Vorschrift der Fürstl. Kirchen- auch Ehe- und Verlöbniß-Ordnung verfahren werden, auch die Eltern, Brüder und Agnaten ihren Töchtern, Schwestern und Anverwandtinnen, welche ihnen solche Unehre zugefüget, mehr nicht als den vierten Theil dessen, was ihnen sonsten nach Landsittlichem Gebrauche zur Abfindung und Aussteuer gebühret, zu gänzlicher Abfindung zu geben und folgen zu lassen, verbunden; dahingegen aber auch die Eltern, Brüder und nächsten Freunde ihren Töchtern, Schwestern und Freundinnen bey vorfallenden Gelegenheiten zu anständiger Verheyratung hülflich und beförderlich seyn, auch dieselben nicht zum Müßiggange oder unehrbaren leichtfertigen Gesellschaften gewöhnen, sondern zur Gottesfurcht, Arbeitsamkeit und Tugend zu erziehen, und ihnen mit guten Exempeln vorzugehen schuldig seyn sollen.

Art. 10.

Des Herrn Herzogs Durchl. werden auf das von der Curia Civitatum geschehene unterthänigste Ansuchen gegen die mutwilligen und vorsetzlichen Banqueroutirer ein geschärftes Landesfürstliches Mandat ergehen, und dem Wechsel-Rechte den ungehinderten strengen Lauf lassen.

Art. 11.

Wie bisher, so soll auch künftig die heilsame Gott wolgefällige Gerechtigkeits-Pflege in diesen Fürstl. Landen jedermann mit gleich durchgehender Unparteylichkeit so geschwind, und mit so wenigen Kosten, als möglich ist, angedeihen. Da ferner und

a) Se. Durchlaucht bereits im Jahre 1755. den 21sten May, und abermals im Jahre 1757. den 21sten Jun. Dero Fürstl. Hofgerichte aufgegeben, daß in dessen extrajudicial-Sessionen keine Erkenntnisse super relevantia gravaminum in instantia sowol Appellationis als Supplicationis geschehen, oder die Annehmung oder Verwerfung der eingewandten re-

mediorum juris jemals beſchloſſen, eben ſo wenig definitive erkannt, noch ſolche Erkenntniſſe, die vim definitivae haben, oder den Parteyen ein merkliches praejudicium bringen können, abgegeben, ſondern ſolches alles nach Vorſchrift der Hofgerichts-Ordnung im gemeinen Hofgerichts-Rath vorgenommen werden ſolle; von getreuer Landſchaft Deputatis aber angezeigt, daß ſolches nicht in alle Wege befolget werde; So haben Höchſtgedachte Se. Durchl. dieſerhalb abermalige Verordnung ergehen laſſen, und wollen deren ſträckliche Beobachtung handhaben; wie hingegen es dabey ſein Verbleiben hat, daß die in der Hofgerichts-Ordnung usque ad proximam geſetzten fatalia und Friſten auf 4 Wochen eingeſchränket worden. Und da

b) Deputati unterthänigſt angeſuchet, daß bey den Verſchickungen der Acten den auswärtigen Sententionantibus Facultas decidendi in puncto expenſarum überlaſſen werden möge; ſo haben Se. Durchl. ſolchem Suchen gnädigſt ſtatt gegeben, und wollen dieſerwegen die höchſte Verordnung, daß ſelbige den Acten jedesmal beygefüget werde, ergehen laſſen.

c) Als auch von gedachten Deputatis davor gehalten werden wollen, als ob die bey Fürſtl. Juſtiz-Canzley ſeit einigen Jahren geordnete Berechnung und Vergütung der Sporteln den intendirten Nutzen nicht beſchaffet, und dahero deren Wiederabſchaffung unterthänigſt angerathen, bey diesmaliger Erwägung der Gründe vor und wider ſolches Gutachten aber ſogleich kein Schluß gefaſſet werden mögen; ſo wollen Se. Durchl. nach dem Landtage ſolches nochmals auf das genaueſte prüfen laſſen, und darauf, in ſo fern es nützlich befunden werden wird, gnädigſten Bedacht nehmen.

d) Iſt in Betracht der von den Deputatis anerkannten und gerügten oftmaligen Saumſeligkeit der Untergerichte von Sr. Durchlaucht die an die obern Collegia zu erlaſſende Verfügung beliebet worden, daß die an jene abzulaſſenden erſten Mandata gleich poenalia ſeyn, und die geſetzten Strafen, wenn nicht erhebliche Entſchuldigungen vor dem Ablauf des geſetzten Termini eingebracht worden, ohne Aufſchub ſo gleich beygetrieben, auch der Unter-Richter zur Erſtattung der Koſten angehalten, und auf gleiche Weiſe mit den weitern allemal zu verdoppelnden poenal-Befehlen verfahren, nicht weniger auch

e) der

e) der Entwurf zu einer neuen Ordnung für die Untergerichte gemacht und getreuen Ständen communiciret werden solle.

Art. 12.

Da getreue Stände bey Sr. Durchlaucht zu Steuerung des Concubinats und Verringerung der Processe zwischen den legalen Erben, und unehelichen Kindern, unterthänigst in Vorschlag gebracht, daß durch eine Fürstliche Verordnung die zu vielem Streite Anlaß gebende, auf die Römischen Rechte sich beziehende Vererbung eines Theils des Nachlasses der Väter an ihre unehelichen Kinder völlig gefasset, und dieserhalb die Fürstliche Verordnung ausdrücklich und umständlich eingerichtet werden möge; auch Se. Durchlaucht dieses unterthänigste Suchen billig, und dem gemeinen Lande nützlich gefunden; so haben Höchstdieselben darüber unterm heutigen dato die Verordnung ergehen lassen.

Art. 13.

Besonders danket treu-devoteste Ritterschaft für die gnädigste Landesfürstliche Erklärung, daß die am 2ten Julii 1767. erlassene Fürstliche Verordnung, wegen Einsendung der Acten in Inquisitions-Sachen, ihre Gerichte nicht mit betreffe; nicht weniger, für die in Gnaden geäuserte Erklärung, daß die in dem Rescripto vom 29sten August 1755. in Criminal-Fällen verordneten Stockschläge oder Ruthenstreiche bey den Gerichten getreuer Ritterschaft ohnangefraget erkennet werden mögen.

Art. 14.

Da auch getreue Stände gebeten haben, daß wegen des Nachschreibens in den Erb-Registern zur Erhaltung der Integrität derselben, und zu Verhütung aller daher zu befürchtenden Irrungen, Landesfürstliche Vorsehung geschehen möge; so haben Se. Durchlaucht eine umständliche Vorschrift hierüber mittelst einer zum Druck gebrachten Verordnung ertheilet.

Art. 15.

Wie zwischen Herrn und Ständen ausser Zweifel gesetzt ist, daß die Anzahl der Trouppes die Kräfte des Landes nicht übersteigen, und daß die dazu erforderlichen Ausgaben von getreuen Ständen bewilliget werden, also haben Seine Durchlaucht sogleich nach überstandenem letztern Kriege einen beträchtlichen Theil der damals aus unumgänglicher hoher Nothwendigkeit zusammen zu

bringen gewesenen Trouppes wiederum dimittiret, den Depôt, und die deshalb ergangenen Verordnungen, aufgehoben, und darauf von Zeit zu Zeit, wie die Umstände es leiden wollen, mit der Reduction, fortfahren lassen, und werden fernerhin den Landesfürstl. Bedacht darauf nehmen, daß die Trouppes auf einem den Kräften des Landes angemessenen, und dem Zustande der Kriegescasse gemäßen Fuß gesetzet werden. Wie denn auch den Chefs der Regimenter aufgegeben worden, die Ordres an die Beurlaubten ohne Zuthuung der Obrigkeiten bestellen zu lassen, auch, wenn sie zu Märschen und Einquartierungen beordert werden, den Obrigkeiten davon zeitig Nachricht zu ertheilen.

Art. 16.

Wie Se. Durchlaucht nach überstandener Kriegesnoth Ihre Landesväterliche Vorsorge dahin von Selbst gerichtet seyn lassen, daß Deroselben getreue Unterthanen bey der von Gott verliehenen und ferner zu hoffenden Ruhe wider alle etwanige Besorgnisse in Betreff der Werbung sicher gestellet werden mögen, und in solcher Absicht durch ein öffentliches Patent unterm 6ten Julii 1769. gnädigst geordnet haben, daß kraftighin männiglich, er sey fremd oder einheimisch der sich nicht von freyen Stücken in die hiesige Kriegesdienste begiebt, für aller Anwerbung und Anspruch sicher bleiben, und bey seiner Nahrung und Gewerbe geschützet werden solle; also werden Se. Durchlaucht über den weitern Inhalt sothanen Patents sträcklich halten lassen, und erklären Sich ferner gnädigst hiedurch, daß, wenn in einzelnen Fällen dem Publico daran gelegen, daß jemand unter die Militz gesteckt werde, darüber jedesmal obrigkeitlicher Bericht gefodert, auch, wenn Umstände eintreten sollten, die eine Aushebung und Stellung von Recruten nothwendig machten, über die Repartition mit dem Engern Ausschusse communiciret, dann auch, wenn es in einem Dorfe an der erforderlichen jungen Mannschaft fehlen würde, auf die deshalb zuthuende Anzeige billiger Bedacht genommen, und dabey insonderheit getreue Ritterschaft bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Immunitäten geschützet werden solle.

Art. 17.

Des Herrn Herzogs Durchlaucht ertheilen zum Ueberfluß hiedurch die gnädigste Versicherung, daß die Proviantcasse ohne vorgängige Communication mit Dero getreuen Landschaft mit keinen Ausgaben beschweret werden solle.

Art. 18.

Art. 18.

Es soll der im letzten Kriege zur Abwendung einer dem Vaterlande augenscheinl. obgeschwebten nahen Gefahr von der Land-Miliz außerhalb Landes gemachte Gebrauch zu einiger Folge nicht angezogen, und die Land-Miliz ihrer Bestimmung gemäß nur bey nöthigen Fällen zur Defension der Vestungen Braunschweig und Wolfenbüttel, und sonst innerhalb Landes gebraucht, auch auf die Fürstl. Ausschuß-Ordnungen von 1682 und 1695. gehalten und aus der Land-Miliz keine Recruten zu den Feld-Regimentern wider Willen genommen werden.

Art. 19.

Der getreuen Ritterschaft wird hiedurch auf derselben geziemendes Ansuchen die gnädigste Versicherung ertheilet: daß unter dem Namen der Kriegesfuhren die Unterthanen nicht mit andern Fuhren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, beläftiget werden sollen.

Art. 20.

Nach nunmehro bald vollendeter Landes-Vermessung soll jetzt auch zu der längst beschlossenen und durch Praedeliberationes bereits vorbereiteten neuen Contributions-Beschreibung, nicht weniger zur Beschreibung der Landschaftlichen Gefälle geschritten, und aus getreuer Landschaft, wie sonsten geschehen, einige Stände, nebst jedes Orts Obrigkeit mit dazu gezogen werden.

Art. 21.

Es ist eine gegründete Klage, daß die vorhandenen Policey-Gesetze, vielleicht mit wegen ihrer großen Anzahl und der Vergessenheit, in welche dieselben, zumalen die ältern, bey einigen Obrigkeiten gerathen seyn mögen, nicht durchgängig, und wie sich es gebühret, beobachtet werden.

Se. Durchlaucht haben daher schon vor geraumer Zeit eine Sammlung der sämtlichen Policey-Gesetze in der Absicht gnädigst geordnet, um solche revidiren, die brauchbaren von denjenigen, welche auf die gegenwärtigen Zeiten nicht allerdings passen, absondern zu lassen, und daraus solchergestalt ein Ganzes zu machen, und solche Verfügung zu treffen, daß man wegen kunftig besserer Beobachtung derselben versichert seyn könne. Höchstgedachte Se. Durchl. lassen die Fürstl. Bedienten, welchen der Auftrag geschehen ist, daran erinnern, und werden demnächst von getreuen Ständen deren patriotisches Gutachten erfodern.

Art. 22.

Art. 22.

Da des Herrn Herzogs Durchl. Sich der treu-devoteſten Stände patriotiſche Vorſchläge dahin gnädigſt haben gefallen laſſen, daß durch Herzunehmung einiger aus deren Mittel zu der angeordneten General-Wegebeſſerungs-Commiſſion das heilſame Geſchäfte der algemeinen Wegebeſſerung fortgeſetzet werden ſolle, nicht weniger auch die Einrichtung einer Wege-Unterhaltungs-Caſſe, und was getreue Stände, beſonders der Engere Ausſchuß, deshalb zu beſorgen haben werden, gnädigſt genehmiget haben; ſo haben treu-devoteſte Stände der völligen Beförderung und Abthuung des gemeinnützigen Inſtituti ſich alſo zu verſehen, und was wegen des Zuſchuſſes aus den Landes-Caſſen feſtgeſetzt und beſtimmet werden wird, gnädigſt verſprochenermaſſen zu vernehmen.

Art. 23.

Da auch bey dem gegenwärtigen Landtage mit vorgekommen, wie es eine hohe Nothwendigkeit ſeyn wolle, daß dem eingeriſſenen luxui und überhand nehmenden unmäßigen Aufwande ein billiger Einhalt geſchehe: und denn die zu dem Landtags-Geſchäfte deputirten Stände ſich erboten haben, dazu dienſame Vorſchläge zu thun; ſo werden Se. Durchlaucht ſolche gnädigſt gern vernehmen, und nach derſelben baldmöglichſten Einlangung dieſe für das Vaterland ſehr wichtige Angelegenheit in reifliche Ueberlegung nehmen, und darauf das weitere ergehen laſſen.

Art. 24.

Wie der Mühlenzwang in den Landtags-Abſchieden auf das ſtrengeſte verboten iſt, ſo ſoll es dabey ſein beſtändiges Bewenden haben; und wenn Contraventiones dargethan werden, darauf deren Abſtellung und Beſtrafung unabwendlich erfolgen.

Eben ſo ſoll es auch gehalten werden, wenn zum Nachtheil der bereits vorhandenen Mühlen, neue Mühlen, ſie mögen von was für Art ſeyn, wie ſie wollen, angeleget werden; und ſoll in ſolchen Fällen einem jeden der Weg Rechtens offen bleiben.

Art. 25.

Es haben auch Se. Durchlaucht, auf die von treu-gehorſamſten Ständen deshalb geſchehene unterthänigſte Bitte, Sich dahin zu erklären gnädigſt geruhet, daß die nach den Fürſtlichen Verordnungen vom 20ſten Febr. 1756. und vom 11ten April 1758. behuf Wege und Stege, bey Contracten und andern Fällen abzuge-

zugebenden wenigen Gelder von jeder Obrigkeit in ihren Gerichten des Behufs verwendet werden sollen.

Art. 26.

Da getreue Stände unterthänigst die Besorgniß geäußert, daß mit der Zeit die Judenschaft zu einer dem gemeinen Wesen schädlichen Anzahl sich vermehren möchte; so haben des Herrn Herzogs Durchl. die gnädigste Versicherung ertheilet, darüber zu halten, daß solches nicht geschehe.

Art. 27.

Demnach bey gegenwärtigem Landtage vorgekommen, und von den Deputatis unterthänigst darauf angetragen worden, daß während der Zeit, da die Landschaftlichen Cassen die jetzo zu übernehmenden Ausgaben auf sich behalten, keine Verminderung des gegenwärtigen hiesigen Münzfußes vorgenommen werden möge; so finden Se. Durchl. dieses Gesuch um so viel billiger, da bey der Berechnung und Uebernehmung sothaner Ausgaben der gegenwärtige Münzfuß zum Grunde geleget worden, und die den Landschaftlichen Cassen aufgelegten Ausgaben aus den Einkünften des Landes bestritten werden müssen. Se. Durchl. erklären also gnädigst hiedurch, daß die Zeit über, da die Landschaftlichen Cassen solche Ausgaben auf sich behalten, gar keine Verminderung der hiesigen Münzen vorgenommen, und wenn solche jemals nöthig gefunden werden sollte, darüber der Beyrath und Gutachten des Engern und Größern Ausschusses getreuer Landschaft eingenommen werden solle.

Art. 28.

Da getreue Stände beschwerend angebracht, als ob die gegenwärtige Einrichtung des Fürstl. Collegii medici in einigen Stücken zur Beeinträchtigung ihrer jurisdictional-Gerechtsamen gereiche, und daher unterthänigst gebeten haben, daß einige passus des dieserhalb sub dato Wolfenbüttel den 4ten Januarii 1747. publicirten Landesfürstl. Reglements abgeändert werden möchten; so haben Se. Durchl. sothanem Gesuch, dessen Grund oder Ungrund Höchstdieselben dahin gestellt seyn lassen, zur Beruhigung getreuer Stände solchergestalt in Gnaden gewillfahret, daß gedachtes Collegium medicum hinführo nicht weiter unmittelbare Citationes, Vorladungen und Verfügungen erlassen, sondern die Gerichte und Obrigkeiten in vorkommenden Fällen requiriren, diese aber das Verlangte allemal willigst und ohne

Aufenthalt leiſten, und in Sachen, welche die Verrichtungen der Medicorum, Chirurgorum, Bader und Hebammen, in ſo fern ſolche aus mediciniſchen principiis zu beurtheilen, betreffen, ohne das mediciniſche Erkenntniß des Fürſtl. Collegii medici darüber ad acta erhalten zu haben, nichts entſcheiden ſollen, wie ſolches, und einige andere dahin gehörige wechſelſeitige Benehmungen, mittelſt einer zum Druck gebrachten Landesfürſtlichen Declarations-Verordnung vom 14ten Novembris 1769. feſtgeſetzt worden ſind.

Art. 29.

Ob in dieſem oder jenem Gerichtsdorfe ein Landkrämer anzuſetzen, und ob insbeſondere der Hinterſaſſe, welcher ſich dazu meldet, zu der Abſicht bequem ſey, bleibet als eine Landes-Policey-Angelegenheit der alleinigen Ermäßigung des gnädigſten Landesherrn überlaſſen. Wie aber die Anſetzung der Krämer auf dem platten Lande nur aus dringenden Urſachen geſchiehet, wenn das gemeine Beſte ſolche nöthig machet, und faſt allezeit ſich aus mehrern Dörfern eines dazu wählen läſſet; ſo werden Se. Durchlaucht die Gerichtsdörfer, wenn nicht ganz beſondere aus dem unterthänigſten Berichte der Gerichts-Obrigkeiten zu erſehende Umſtände ein anderes erfordern, damit verſchonen; die Anſetzung des Landkrämers aber demjenigen Gerichte, in welchem ſolche geſchiehet, und welches die Jurisdiction über denſelben behält, jedesmal bekannt machen laſſen.

Art. 30.

Se. Durchlaucht haben auf Anhalten Dero gehorſamen Stände Sich gnädigſt erkläret, bey Beſetzung der Armen-Directoriorum auf dem Lande, wie ſolches bereits an verſchiedenen Orten geſchehen iſt, auf die Gerichts-Herren gnädigſt gern Bedacht nehmen zu wollen. Damit auch die fremden Bettler ſo viel möglich zurück gehalten werden mögen; ſollen außer denen in den Armen-Reglements dieſerhalb bereits geordneten Vorkehrungen, die Grenzpfähle mit einer Warnungstafel gegen die Bettler verſehen werden. Auch iſt das Werkhaus-Directorium zu Braunſchweig befehliget worden, die dahin zu ſchickenden Bettler, und der Betteley halber herumſtreichenden Handwerkspurſchen ohnweigerlich ins Werkhaus aufzunehmen.

Art. 31.

In dem Landtags-Abſchiede von dem Jahre 1597. §. 1. iſt zwar zum Beſten der dienſtpflichtigen Unterthanen das Dienſtgeld

für

für einzelne Tage und Jahre, in welchen sie mit wirklicher Leistung der Dienste verschonet werden, festgesetzt worden; da aber wenn die Erlassung der Dienste den dazu verbundenen zu beträchtlich und dauerhafter Aufnahme und dem gemeinen Wesen zu mannigfaltigen wichtigen Vortheilen gereichen soll, solche auf eine geraume Zeit verwilliget, sodann aber zu Ersetzung des Abgangs der Spann- und Handdienste Geldspildernde Anstalten gemacht werden müssen, Se. Durchl. also in Betrachtung dieser Umstände einer guten Anzahl dienstpflichtiger Unterthanen in den Fürstl. Aemtern die Befreyung von der natural-Dienstleistung auf räumliche Zeit, gegen Belegung mit einer billigen Summe Geldes, oder Entrichtung eines jährlichen erhöheten Pachtgeldes, auf derselben unterthänigstes Ansuchen gnädigst angedeyhen lassen; also gestatten Höchstgedacht Se. Durchlaucht den getreuen Ständen gnädigst gern die Freyheit, in Betracht ihrer dienstpflichtigen Hintersassen ein gleiches zu thun; jedoch solchergestalt und also, daß das Aequivalent der zu Lehn gehenden Dienste die Natur eines Lehns behalte. Auch bleibet die Verlegung der Dienste unter der billigen Bedingung, daß den dienstpflichtigen Unterthanen dadurch keine mehrere Last aufgelegt werde, getreuen Ständen unbenommen, gleich solches von Seiten des Landesherrn geschehen, auch bey künftig etwa vorkommenden Fällen beobachtet werden wird.

Art. 32.

Wie bey der wegen der Klafterholz-Fuhren zu den Fürstl. Hofstätten gemachten Einrichtung, so viel nur möglich gewesen, auf die Erleichterung der Amts-Unterthanen, und zugleich dahin gesehen worden, daß in Betracht des Fuhrlohns und der weiteren oder minderen Entfernung der Forsten eine Gemeinde vor der andern nicht beschweret werden möge; so soll auf die von den Landtags-Deputirten dieserhalb geschehene Ansuchung eine Revision der Fuhren vorgenommen, und dem Befinden nach für die entfernteren Gemeinden ein höheres Fuhrlohn bestimmet werden.

Art. 33.

Se. Durchlaucht sind gnädigst entschlossen, den von getreuen Ständen vorgestellten schlechten Zustand eines großen Theils der Gemeinde-Holzungen genau untersuchen zu lassen, und des Forsthaushalts kundige Membra der getreuen Ritterschaft mit zu solchen Untersuchungen zu ziehen, auch getreue Landschaft bey Abfas-

sung

sung einer allgemeinen Forst- und Holzordnung mit ihren Vorschlägen, und Beyrath, weswegen darüber vorher mit selbiger zu communiciren, gnädigst zu hören.

Art. 34.

Wie bisher die Interessenten der Brüche, Aenger und Viehweiden, auf welchen zum gemeinen Besten Torf gestochen worden, indemnisiret und gehöret worden sind; so soll solches auch ferner geschehen, und wegen der Einwilligung solcher Interessenten zum Torfstechen, was die Rechte erfodern, beobachtet werden.

Art. 35.

Des Herrn Herzogs Durchl. ertheilen hiedurch die ohnehin in den Landes-Reversalien genugsam bestätigte Versicherung, daß Sie, wie das Corpus der gesamten getreuen Landschaft überhaupt, also auch einer jeglichen Curiae derselben, und der Curiae Nobilium insonderheit, in seiner Integrität zu erhalten, Sich gnädigst angelegen seyn lassen werden. Und obwol Se. Durchl. wegen Wiederverleihung heimfallender Adelicher Lehne Sich kein Ziel noch Maße vorschreiben lassen können; so sind und bleiben Höchstdieselben dennoch gnädigst geneigt, bey vorfallenden Erledigungen genugsam qualificirte, in ruhmlichen und nützlichen Sachen wohl geübte, und um das Vaterland wohl verdiente Landes-Eingesessene vor Fremden in Gnaden zu bedenken; welches die getreue Ritterschaft mit unterthänigster Danksagung also angenommen hat.

Art. 36.

Die wegen Herbeyziehung der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel zu den Landschaftlichen Gefällen geordnet gewesene Commission soll nach geendigtem Landtage erneuert, und darauf dieser Punct in Richtigkeit gebracht werden.

Art. 37.

Wie Se. Durchlaucht überhaupt billig finden, daß bey vorfallenden allgemeinen Bedürfnissen das Fürstenthum Blankenburg das Seinige trage; so soll auch bey gegenwärtigem Vorfalle solches nicht außer Acht gelassen werden.

Art. 38.

Wie des Herrn Herzogs Durchlaucht bey Bestellung der geist- und weltlichen Aemter höhern und niedrigern Bedienungen, Derofelben besondern gnädigsten Bedacht auf die eingebohr-

nen

nen Landes-Kinder zu nehmen, bishero nicht ermangelt haben; so werden Höchstdieselben damit auch fernerhin gnädigst gern fortfahren, und dieselben, wenn sie nebst einem tugendhaften Wandel sich zu geist- und weltlichen, Hof-Krieges- und andern Bedienungen solchergestalt hinlänglich geschickt machen, daß sie mit Ruhm und Nutzen gebrauchet werden können, vorzüglich vor Fremden dazu gnädigst gern auf- und annehmen.

Art. 39.

Des Herrn Herzogs Durchl. haben dasjenige, was die getreuen Stände in Absicht auf künftig zu haltende allgemeine Landtäge, oder andere Landes-Versamlungen, in Ansehung des Orts, der Zeit, und der Benennung der zu Sitz und Stimme berechtigten und auszuschreibenden Stände, und daß über solches alles zuvor mit dem Engern Ausschusse communiciret werden möge, gebeten haben, solchergestalt in Gnaden bewilliget, daß so viel

erstlich den Ort betrift, wenn ein anderer als Salzthalum dazu genommen werden sollte, mit dem Engern Ausschusse zuvor darüber communiciret werden solle.

Zweitens, soll in Ansehung der Zeit, wenn die Umstände es möglich machen, ein gleiches geschehen. So viel

drittens, die auszuschreibende Stände betrift, soll es damit folgendergestalt gehalten werden: daß

a) alle diejenigen, welche mit Rittersitzen im Lande angesessen sind, sie mögen im Lande wohnen, oder ausserhalb demselben sich aufhalten, und in fremden Diensten stehen, männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, zu den Landtägen und allgemeinen Landes-Versamlungen berufen werden sollen. Wobey

b) gleichwol diejenigen, welche ausserhalb Landes wohnen, wenn sie erscheinen, auf ihre Lehns- und homagial-Pflichten erinnert und angewiesen werden sollen, alle Landes-Angelegenheiten, und vorzüglich die Nachrichten von Landes-Bewilligungs-Sachen mit möglichster Sorgfalt geheim zu halten, auch über, und in ihren Registraturen solche Dispositiones zu machen, und solche Ordnung zu unterhalten, daß von wahren Landes-Arcanis nie, und am wenigsten bey Sterbefällen, Erbtheilungen, und dergleichen, etwas in fremde Hände kommen könne.

Art. 40.

Da getreue Stände unterthänigst gebeten haben, daß des Herrn Herzogs Durchl. nicht nur gnädigst aufnehmen, sondern

ſelbſt zu verfügen geruhen wollten, daß der Engere, und wenn es nöthig der Größere Ausſchuß, wenn ein Membrum einer Curiae getreuer Landſchaft einen die Jura und das Intereſſe des ganzen Corporis betreffenden Fall anzeiget, und des Engern oder auch Größern Ausſchuſſes Theilnehmung oder Interceſſion begehret, derſelbe oder auch beyde, ſich deſſen unterziehen mögen; ſo ſind die Objecta näher aus einander und feſtgeſetzt worden, daß

1) cauſae juſtitiae ganz wegfallen, und ſich zu keiner Interceſſion oder Annehmung qualificiren, da Recht oder Unrecht allezeit daſſelbe bleibt, ob einer allein, oder unter der Theilnehmung mehrerer, ſeine Sache bey dem Gerichte betreibt. Daß

2) ob, und in welchen andern Sachen der Engere oder Gröſſere Ausſchuß, oder auch beyde, per Interceſſionales einzelner Membrorum oder Curiarum ſich anzunehmen haben, zwiſchen getreuen Ständen unter ſich ſelbſt erſt näher auszumachen, und ſie ihre unterthänigſte Vorſchläge darüber einzureichen haben; worauf Se. Durchl. das nöthige gnädigſt verfügen werden. Dahingegen

3) der Engere Ausſchuß denjenigen Curiis oder einzelnen Ständen, die, bey vorkommenden Fällen, Nachrichten aus den Landſchaftlichen Acten verlangen, ſolche jedesmal willigſt mitzutheilen hat.

Art. 41.

Als während des letzt überſtandenen Krieges im Jahre 1758. die damaligen Zeit-Umſtände eine Communication mit getreuen Ständen unmöglich gemacht, und zu Abwendung der ſonſt unvermeidlichen militairiſchen Executionen, die dem ganzen Lande bevorſtunden, eine Vorſchuß-Steuer ausgeſchrieben, hiedurch aber die Beſorgniß erreget, als ob dabey die getreuer Landſchaft aus den Landtags-Abſchieden und Landesfürſtl. Reverſalien zuſtehende Verwilligungs-Gerechtſame außer Acht gelaſſen worden ſey; ſo wird in Verfolg der bey der Landtags-Handlung umſtändlich geſchehenen Erklärung von Seiten Sr. Durchlaucht nochmals hiermit auf das bündigſte verſichert, daß künftighin alles dasjenige, was wegen Ausſchreibung der onerum, auch in caſu belli defenſivi in den Landtags-Abſchieden feſtgeſetzt worden, in der Maſſe, wie ſolches in dem von 31ſten Decembris 1652. in mehrern erläutert worden, feſtiglich gehalten, und beobachtet, und in ſolchen Nothfällen, die Gott gnädiglich verhüten wolle, wenn Zeit und Umſtände

stände es leiden, einen Landtag auszuschreiben, solcher ausgeschrieben werden, und wenn dieses nicht möglich, wohl aber, daß der Größere Ausschuß mit herbey gezogen werde, dieses geschehen, und wenn auch dieses nicht möglich ist, der Engere Ausschuß, und der Theil des Größern Ausschusses, welcher in der Nähe wohnet, mit zugezogen werden solle.

Art. 42.

So viel die bishero bey den binnen dem zur Mutung gesetzten Jahre in manu dominante, oder serviente, oder in beyden zugleich sich begebenen doppelten oder mehreren Lehns-Fällen, für jeden Fall bezahlte Lehnware betrift, erklären Se. Durchlaucht auf unterthänigstes Ansuchen getreuer Stände Sich hiedurch gnädigst dahin: daß wenn zween oder mehrere Fälle in einem Jahre geschehen, und auf den ersten, ehe der andere komt, noch keine Belehnung erfolget ist, der Vasall nur zur Entrichtung der einfachen Lehnware von einem Falle verbunden seyn solle.

Art. 43.

Obgleich bereits in dem Landtags-Abschiede vom 17ten Januarii 1619. §. 10. verordnet worden, daß bey Meyers-Leuten die Ehestiftungen mit Wissen der Gutsherren aufgerichtet werden sollen, weil dahin zu sehen ist, daß die übermäßigen und zum Verderb der Meyergüter gereichenden Aussteuern eingezogen werden; so ist dennoch bey gegenwärtigem Landtage vorgekommen, daß solcher Verordnung bishero nicht allerdings gebührend nachgelebet worden. Es wird daher vorgedachte Disposition des Landtags-Abschiedes de 1619. nicht nur hiedurch erneuert, sondern es sollen auch die Fürstl. Aemter und sämtliche Gerichte durch eine Landesfürstliche Constitution ernstlich und bey namhafter Strafe angewiesen werden, bey solchen Ehestiftungen die etwanigen Erinnerungen der Gutsherren vorher jedesmal zu hören, und vor deren Erörterung und beygebrachten schriftlichen Consens der Gutsherren, solche Ehestiftungen nicht zu confirmiren.

Art. 44.

In Betref der Landesfürstlichen Constitution wegen der Meyerzinsen vom 8ten Julii 1747. und der von getreuen Ständen gewünschten Einschränkung derselben zum Besten der Gutsherren, werden Se. Durchlaucht nähere Vorschläge zur Verbesserung derselben, als bishero eingebracht worden, gnädigst gern

verneh-

vernehmen, und darauf, so viel thunlich, Bedacht nehmen. Die eingereichte Specification, insonderheit die Classification der Abgaben, erfodert in verschiedenen Puncten eine etwas mühsame Untersuchung, welche, so bald es thunlich, vorgenommen, und sodann nach eingehohltem Rath getreuer Stände das weitere verfüget werden soll.

Art. 45.

Da bey den Miswachs-Besichtigungen allen möglichen Misbräuchen vorzubauen; so haben des Herzogs Durchlaucht gnädigst befohlen, alles dahin gehörige näher zu untersuchen, und sollen die darauf zu thuenden Vorschläge getreuen Ständen zu deren patriotischen Erwägung und Gutachten communiciret werden, damit darauf eine umständliche und hinlängliche Verordnung ergehen könne.

Art. 46.

Des Herrn Herzogs Durchlaucht haben den getreuen Praelaten der Clöster auf derselben unterthänigstes Ansuchen die seit dem Jahre 1741. der Fürstlichen Closter-Rathstube aus bewegenden Ursachen zur unmittelbaren Besorgung übertragen gewesene Ausübung ihres juris praesentandi zu den Patronat-Pfarren der Clöster gnädigst zurück gegeben, welches die Praelaten mit unterthänigstem Danke verehren, und bey vorkommenden Fällen äußersten Fleißes sich bestreben werden, solche Personen zu den Pfarrdiensten auszusuchen, die sie mit freudigem Gewissen dem Fürstl. Consistorio, und Gott selbst, zum Dienste seiner Kirche, darstellen können. Se. Durchlaucht werden Sich dabey zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen lassen, wenn getreue Praelaten gemeinschaftlich, oder jeder besonders, nach ihrer Erfahrung bemerken und einberichten, woher es rühre, daß es so schwer hält, zu erledigten Kirchendiensten Männer eines wahren Apostolischen Sinnes, und Wandels zu finden? was für Hülfsmittel etwa an Hand zu geben, den Mängeln abzuhelfen? insonderheit, ob, und was etwan zur Anleitung und Nachricht der Patronorum verordnet werden könne? da Se. Durchlaucht auf Dero dem Fürstl. Consistorio ertheilte gnädigste Vorschrift äußerst zu halten beschlossen, daß bey Prüfung der Praesentatorum nicht nur, ob sie die nöthigen Wissenschaften haben, sondern auch möglichsten Fleißes erforschet und untersuchet werden soll, ob sie auch in der Wahrheit, die sie mit dem Munde bekennen, wirklich und thätig wan-

wandeln. Höchstgedachter Se. Durchl. gnädigstes und von getreuen Praelaten zu ihrer gehorsamsten Beobachtung angenommenes Verlangen ist hierbey ferner, daß zu den etwas austräglichen Patronat-Pfarren, deren Specification ihnen zugestellet werden soll, nicht Candidati Theologiae, sondern wohlverdiente Prediger, die bey schlechtern Pfarren ihr Amt treulich geführet haben, praesentiret werden; wobey jedoch in besondern Fällen, wo nehmlich eine ausnehmende Gottesfurcht und Gelehrsamkeit den Candidatum vor andern vorzüglich macht, Se. Durchl. gnädigst gern dispensiren werden; wie denn auch Höchstdieselben gnädigst geneigt sind, tüchtige und geschickte Patronen-Pfarrer eben sowohl als Fürstl. Pfarrer ascendiren zu lassen.

Art. 47.

Die an Se. Durchl. von treugehorsamsten Praelaten unterthänigst erlassene Vorstellung, daß nach den veränderten Umständen diejenigen Eides-Formuln, welche in den ältern Fürstlichen Closter-Ordnungen befindlich, nicht völlig brauchbar wären, haben Höchstdieselben in Gnaden wohl aufgenommen, und also sothane ältere Formuln hinführo nicht mehr brauchen zu lassen, gnädigst gut gefunden; wollen auch gedachten Praelaten ein neues den veränderten Zeit-Umständen gemäßes Formular zufertigen lassen.

Art. 48.

Wenn eine Zusammenberufung der getreuen Stände zu einer Zeit eintreten sollte, da bey einem oder dem andern Closter ein Abt fehlte, so soll entweder, wenn es thunlich, die Praelatur besetzt, oder während derselben Erledigung der Prior des Closters berufen werden.

Art. 49.

Der getreue Praelaten-Stand ist sattsam überzeuget, wie gern des Herrn Herzogs Durchl. die Stifter und Clöster mit dem freywilligen Beytrage behuf der Proviant-Anlagen verschonet sehen möchten. Wie aber solches gegenwärtig nicht geschehen kann, da die Umstände des Landes so bedrängt sind, und die Erleichterung der Contribuenten so unumgänglich nöthig ist; so sollen hingegen Stifter und Clöster, so bald Zeit und Umstände es gestatten, von dem Beytrage zu den Proviant-Anlagen entlediget werden.

Art. 50.

Die von denen in dem Fürstl. Amte Campen belegenen Adelichen Gerichten gegen dasselbe und von solchem gegen diese hinc inde geführten Beschwerden, sollen durch eine Commission genau untersuchet, und was der Zellischen Verfassung gemäß ist, verordnet, und darüber gehalten werden. Wie denn überhaupt, wo die vom Adel von den Fürstl. Beamten gegen die Landes-Recesse beschweret werden sollten, und solches erwiesen würde, Se. Durchl. solchem auf das nachdrücklichste zu steuren gnädigst erbietig sind.

Art. 51.

Wie den Patronis und Gerichtsherren von Adel die Befugniß, ihre Leichen in ihre Gewölbe oder Begräbnisse an und in den Kirchen, ohne eine besondere Concession auszuwirken, und ohne dafür Gebühren zu bezahlen, beyzusetzen, fernerhin ungeschmälert verbleibt, auch denjenigen, die an einem Orte mit einem Rittergute angesessen, jedoch nicht Patroni oder Gerichtsherren daselbst sind, die Erb-Begräbnisse, welche sie einmal haben, gelassen werden sollen; also bleibet hingegen die Anlegung neuer und die Erweiterung der bereits vorhandenen alten Erbbegräbnisse, es sey in der Kirche, oder in einem Gewölbe an derselben, oder auch sonst auf den Kirchhöfen, auf Landesfürstl. Concession verstellet. Es wird aber damit, wenn nicht beträchtliche Umstände im Wege stehen, jedesmal gern und gnädigst gewillfahret werden. Die stillen Beysetzungen der Leichen derer von der Ritterschaft, ihrer Kinder und nächsten Anverwandten, welche auf dem Gute, oder, wenn es nahe Anverwandte bis zum dritten Grad incl. sind, im Lande sterben, bleiben ohne Dispensation fernerhin gestattet.

Art. 52.

Nicht weniger haben Se. Durchl. gegen getreue Stände aus gnädigster Zuneigung Sich erkläret, daß wenn dieselben stille, ehrliche, und Gottesfürchtige Töchter und Schwestern mit derselben freyem guten Willen in Jungfrauen-Clöster zu geben gemeynet, und deswegen unterthänigste Ansuchung thun werden, alsdenn, wenn die Gelegenheit dazu und die Ordnungsmäßige Anzahl nicht bereits vorhanden ist, eine, zwo, oder nach Gelegenheit drey Personen einer Familie, jedoch nicht in ein, sondern zwey oder drey Clöster praestitis praestandis aufgenommen und der Closter-Ordnung gemäß unterhalten werden sollen.

Art. 53.

Des Herrn Herzogs Durchl. haben gegen die getreue Ritterschaft Sich gnädigst dahin erkläret, daß von derselben Hintersassen keine Jagtdienste irgend gefodert werden sollen, als wo Höchstdero Fürstle. Cammer dazu berechtiget ist. Die in den Rechten gegründete praesumtio libertatis soll also auch hierunter bey den adelichen Gerichten Statt finden, es wäre denn, daß die den Jagtdienst fordernde Fürstle. Cammer actus possessorios für sich hätte, auf welchem Fall den Rechten gemäß zu verfahren.

Art. 54.

Wenn auch gehorsame Ritterschaft unterthänigst gebeten, daß in Ansehung derer mit der Jagd berechtigten, wegen Verfolgung des angeschossenen Wildes und Uebersagens der Hunde in den Fürstl. Jagt-Revieren eine solche gnädigste Verordnung gemacht werden möchte, wie in dem 23sten Artikel des Landtags-Abschiedes von 1682. die Hofnung dazu solchergestalt gemacht worden, daß die von der Ritterschaft desfalls sich zu beschweren keine Ursach haben sollen; so haben Se. Durchlaucht nach Dero hohen Propension und Gnade gegen die getreue Ritterschaft dieserhalb nachfolgendes gnädigst bewilliget und geordnet:

Es soll nemlich sowohl in den Herrschaftlichen als Adelichen Jagt-Revieren derjenige Schütze, welcher ein Stück Wild angeschossen, und es in das andre Revier hinein spüret, den Anschuß mit einem Bruche bemerken, sodann solchen und die Flucht über die Grenze dem benachbarten Jäger zeigen, dieser aber ihm sodann gestatten, es mit dem Schweißhunde zu verfolgen, wie er es binnen 24. Stunden habhaft werden kann. Der requirirte Jäger soll den verfolgenden Jäger hierbey überall begleiten, und dieser den Schweißhund eher nicht lösen, bis er mit vieler Wahrscheinlichkeit hoffen kann, daß der Hund das angeschossene Wild bald fangen, oder wenigstens stellen werde, in welchem Falle ihm nachzulassen ist, daß er solches vollends todt schießen möge.

Wann das Wild gestürzt, soll der requirirte Jäger es dem verfolgenden Jäger, nach vorgängiger Meldung an den Revier-Förster verabfolgen lassen. Wann aber zu fürchten, daß ein angeschossenes Wildprett dadurch, daß die Meldung vor der Verabfolgung geschehen müste, unbrauchbar werden könnte; so soll in solchem Falle das Wild dem anschießenden Jäger gleich frey bleiben, jedoch, daß die Meldung gleich nach dem Facto geschehe.

Wie vorstehendes von getreuer Ritterschaft mit unterthänigster Dankerkenntlichkeit angenommen worden, also ist von derselben gern und von freyen Stücken unterthänigst anerkannt, daß, wenn der Landesherr Selbst oder Einer der Durchlauchtigsten Angehörigen gegenwärtig seyn sollte, die obgedachten Vorschriften keine Statt finden.

Art. 55.

Da die getreuen Stände von der Ritterschaft gegen die nach erfolgter Errichtung eines Collegii medici wegen der von alten Zeiten her auf dem platten Lande befindlichen Badereyen gemachte Einrichtung verschiedenes erinnert haben; so haben des gnädigsten Landesherrn Durchl. Sich gnädigst dahin erkläret: daß die von Adel, ihre Badereyen, wie sie dieselben hergebracht, fernerhin behalten, verpachten, oder auf andere Weise besetzen mögen, jedoch, daß keine andere als solche Leute dazu genommen werden, die von dem Fürstln. Collegio medico examiniret, tüchtig befunden, und dafür erkläret worden sind; und daß den Hintersassen unverwehrt bleibe, auch bey andern von dem Fürstln. Collegio medico approbirten Chirurgis und Badern, zu welchen dieselben Vertrauen haben, sich der Curen ohne Hinderung zu bedienen.

Art. 56.

Auch wird denen von Adel die Freyheit gestattet, auf ihren Gütern und in ihren Gerichten, ohne Absicht auf angewiesene Districte, einen Schweinschneider zu nehmen.

Art. 57.

In Ansehung der Abdeckerey muß es zwar um guter Ordnung willen bey der gegenwärtigen Verfassung verbleiben. Dafern aber der Abdecker eines Districts seine Verrichtungen und Praestanda nicht gehörig erfüllen würde, bleibt dem Gerichtsherrn frey, sich eines andern zu bedienen.

Art. 58.

Wenn von der Ritterschaft Güter versetzet, oder auf Wiederkauf verkaufet worden, und nunmehro wieder eingelöset und zurück genommen werden, sollen diejenigen, welche vor der Verpfändung, oder dem Verkauf erweislich dienstfrey gewesen, nach beschehener Einlösung wieder dienstfrey werden.

Da aber solche Dienstfreyheit nicht zu erweisen stünde, alsdenn werden davon die Dienste nach wie vor billig geleistet; es wäre denn, daß solche Stücke als freye Güter in den alten unverdächtigen Lehnbriefen, von hundert und mehr Jahren her, ausdrücklich zu befinden, und sie dieselben zu ihren eigenen adelichen Sitzen oder freyen Sattelhöfen bleiblich gebrauchen wollen; auf welchen einzigen Fall, und sonsten nicht, die von Adel nach beschehener Wiederlösung der Dienstfreyheit ohne fernern Beweis billig zu genießen haben; wie solches alles bereits in dem Salzthalumschen Landtags-Abschiede vom 3ten Junii 1597. enthalten ist, und auf getreuer Stände unterthänigstes Ansuchen hiedurch wiederholet wird.

Art. 59.

So viel die gebetene Einrichtung der Taxen für die durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machende Artikel betrift, sollen solche für diejenigen Artikel, die nach der Verordnung nothwendig in die Intelligenz-Blätter kommen müssen, und nicht heraus bleiben dürfen, nicht erhöhet werden.

Art. 60.

Nachdem treu-devoteste Stände unterthänigst vorgestellet, daß die in der Fürstl. Verordnung vom 9ten Januar. 1766. den Gerichten anbefohlne Haltung der hiesigen Braunschweigischen Anzeigen denselben fast beschwerlich fallen wolle; so haben Se. Durchlaucht gnädigst geruhet, die Haltung sothaner Anzeigen hinkünftig nicht weiter als eine Nothwendigkeit den Gerichten auflegen zu lassen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn eine von Gott abzuwendende Viehseuche, oder andere eine nothwendige und allgemeine Kundmachung erheischende Vorfälle, es erfodern, sich hierauf nicht bezogen, sondern diejenigen, welche solche nicht ohnehin freywillig halten, sie, so lange die Vorfälle dauren, zu nehmen schuldig seyn sollen.

Art. 61.

Wie die Ausschleppung und Versendung der im Lande gesamleten Lumpen zum Papiermachen außer Landes, zur Erhaltung der inländischen Papier-Mühlen, fernerhin verboten bleibt: also soll den Papier-Müllern derer von der Ritterschaft das Lumpensamlen hinfüro ohne Einschränkung, und mit Aufhebung der um guter Ordnung willen gemachten Districts-Anweisungen, jedoch

in der Masse gestattet werden, daß die Papier-Müller solche Samlung nur zu ihrer eigenen Bedürfniß treiben, und bey den Gerichten eydlich angeloben müssen, keine Lumpen außer Landes zu schikken, sondern, wenn die Samler mehr Waare bringen als die Mühle verbrauchen kann, solche an andere inländische Papier-Müller zum Gebrauch im Lande zu verkaufen.

Art. 62.

Se. Durchl. haben gnädigst verwilliget und festgesetzt, daß bey Einholung Fürstl. Leichen, oder andern Fällen, da getreue Ritterschaft zu erfodern ist, und es eines Marschalls bedarf, wenn der Erb-Marschall unter den Verschriebenen gegenwärtig ist, solcher die Marschalls-Stelle versehen, außerdem aber derjenige der Verschriebenen, welcher der älteste an Jahren seyn wird, diese Stelle vertreten solle; wobey gleichwol Höchstgedacht Se. Durchlaucht ausdrücklich bedingen, daß diese Dero freywillige Erklärung niemals als eine Abänderung in der Natur des von der getreuen Ritterschaft nach ihren Ministerial-Pflichten zu leistenden Hofdienstes angeführet werden solle.

Art. 63.

Da hiernächst getreue Städte um die Einstellung der Brauereyen bey den Aemtern und Gerichten nachgesuchet haben; so soll diese Sache in der Masse, wie solche in dem §. 25. des Landtags-Abschiedes de 1682. vorgeschrieben worden, zur Hand genommen; nicht weniger wegen des in den Landes-Gesetzen verbotenen Bierzwanges das nötige geordnet, die Anlegung neuer Brauereyen auf dem Lande aber nicht gestattet werden.

Art. 64.

Se. Durchlaucht erklären auf unterthänigstes Ansuchen der Curiae Civitatum gnädigst hiermit: daß wegen der Handwerker in den Dörfern es bey der Verfassung des Landtags-Abschiedes de 1682. §. 26. gelassen, dabey aber, wenn die Umstände und das gemeine Beste ein anderes, auch hie und da die Ansetzung eines Land-Krämers, nöthig machen sollten, möglichst dahin gesehen werden solle, daß solches mit so wenigem Abbruch der Stadt-Nahrung, als möglich, veranstaltet werde.

§. 65.

Art. 65.

Des Herrn Herzogs Durchl. sind gnädigst geneigt, den getreuen Städten die gebetene Befreyung von den Proviant-Anlagen angedeihen zu lassen, so bald die Umstände und Lasten des platten Landes solches nur irgends zulassen werden.

Art. 66.

Wenn auch bey dem gegenwärtigen Landtage, in Ansehung der Art der Behandlung der Landtags-Geschäfte, verschiedenes vorgefallen, welches dem Herkommen und dem Gebrauch voriger Landtäge zuwider ist; so soll solches unnachtheilig seyn, niemals zur Folge angezogen, vielmehr, die von Alters her hergebrachte Art der Behandlung bey Landtägen beybehalten werden.

Art. 67.

Wie auch von etlichen aus dem Mittel der gehorsamen Landschaft einige privat-Beschwerden zugleich mit vor- und angebracht worden; so sind zwar Se. Durchl. einen jeden mit seinem Anliegen gnädigst zu hören, und zu seiner rechtlichen Befugnisse zu verhelfen, in Gnaden geneigt. Weil aber dergleichen privata bey Landtags-Handlungen sich nicht füglich ausmachen lassen; also sind Se. Durchl. des gnädigsten Erbietens, diejenigen Anliegen, wobey keine Gegenpartey interelliret ist, und es keiner besondern Untersuchung bedarf, sogleich durch special gnädigste Resolution zu erledigen, und hingegen solche, die eine besondere Erörterung erfodern, durch gewisse Commissiones und Deputationes, sowol aus den Fürstln. Ministris, als dem Mittel der Landschaft, untersuchen, und verabscheiden, in den übrigen Sachen aber, so controvers sind, und zur Justiz gehören, auf ordentliches Einbringen, was Recht ist, ohngesäumt verordnen zu lassen.

Art. 68.

Gleichwie nun alles, wie obstehet, gemeinsamlich verglichen und sowol von Uns Selbst, als von sämtlichen getreuen Ständen Unsers Herzogthums Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Teils, heute dato auf gehaltenem gemeinen Landtage in allen und jeden Puncten ratificiret und angenommen worden; also soll sothaner Vergleichung allenthalben auf das genaueste nachgelebt werden. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund deſſen ſind vier gleichlautende Exemplare dieſes Abſchiedes, das eine für Uns; das zweite für die Praelaten; das dritte für die von der Ritterſchaft; und das vierte für die Städte; gefertiget, und ein jegliches Original ſowohl von Uns Selbſt vollzogen, und mit Unſerm Fürſtl. Geheimen Canzley-Inſiegel bedruckt, als auch von oberwähnten Deputatis der getreuen Landſchaft unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen und publiciret Braunſchweig, den 9ten April 1770.

CARL,
H. z. Br. u. L.

L.S.

(L.S.) Joh. Friedr. Wilhelm Jeruſalem.
Abt zu Riddagshauſen.

(L.S.) Anthon Ulrich von Völker.
Dechant Sti Blaſii in Braunſchweig.

(L.S.) Eduard Auguſt Anton von Hoym.
Canonicus Sti Cyriaci.

(L.S.) Joh. Ernſt Friederich von Hoym.

(L.S.) Johann Lebrecht von Bülow.

(L.S.) Franz Jacob von Cramm.

(L.S.) Anton Wilhelm von Honrodt.

(L.S.) Friederich Auguſt von Veltheim.

(L.S.) Joh. Friederich von Veltheim.

(L.S.) Johann Burchard Carl Wilhelm von Campe.

(L.S.) Chriſtian Heinrich Philip von Weſtphalen.

(L.S.) Georg Heinrich Koch.
Conſul Brunſvic.

(L.S.) Joachim Diederich Lichtenſtein.
wegen Helmſtedt.

Register
Ueber den Landtags-Abschied,
und
Ueber die Landschaftlichen Privilegia,
beyde vom 9ten April 1770.

Die Arabische Zahl zeigt den Articul des Landtags-Abschiedes und die Römische den Articul der Landschaftlichen Privilegien an.

A

Abdeckerey. 57.
Abgaben, s. Anlagen.
Abschoß. LVIII.
Accise. L. LVII.
Accisebediente. XV.
Acten. (Inquisitions-) 13.
Acten. (Landschaftliche) 40.
Adel. s. Ritterschaft.
Aergerniß. (Oeffentliche) 2.
Anlagen. 41, 44. XXIII. XXIV. XXVII. L. LXII.
Arcana. s. Landesarcana.
Armen. XIII.
Armenanstalten. 30.
Ausgaben aus den Landescassen. XXVIII.
Ausschusse, 40, 41. VI. XVI. XXV.
Ausschuß. (der Engere) 1, 16, 27, 40, 41. XV. XXIV. XXVIII. LXIV.
Ausschuß. (der Größere) 27, 40, 41. XV. LXIV.
Ausschußordnung. 18.

B

Badereyen. 55.
Banquerouttierer. 10.
Bauerkühren. LXXI.
Beamte. (Fürstliche) 50. XXXIV. LXXII.
Bediente. (Landschaftliche und Accise-) XV.
Bedienungen. 38. I.
Begräbniß. (Erb-) 51.
Behandlung der Landtagsgeschäfte. 66.
Bescheiden zu Berathschlagungen. XVIII.
Beschwehrden. (Privat) 67.
Bettler. 30.
Beysetzungen. (stille) 51. LXIX.
Bibeln. 6.
Bier. s. Brauerey.
Bier. (auswärtiges) LXXVII.
Bieraccise. L. LVIII.
Biersteuer. L. LVIII.
Biersteuercasse. XV. XVI. XXVIII.
Bierzwang. 63. LXXVI.
Blankenburg. 37.
Brandversicherung. XV.
Brandweinaccise. XV. XVI.
Brauerey. 63. LXXIV. LXXVI. LXXVII.
Braunschweig. 36. XV.
Brückengeld. LVII.

C

Cammer. (Fürstliche) 53. XXVIII.
Campen. (Amt) 50.
Catastra. XXVI.
Caussä civiles. XX.
Clöster. LII. LIII.
Clostergüter Veräusserung. XLIX.
Closterjungfrauen. 52.
Closterordnung. XLIX. LIII.
Closterpfarren. 46.
Closterrechnungen Abnahme. XLVIII.
Cognition in Erbenzinsgütersachen. LII.
Collectandi modus. XXIV.
Collegia. (Fürstliche) I. XI.
Collegium medicum. (Fürstliches) 28.
Commissarius. (Landschaftlicher Neben-) XV.
Commißbäckereyrechnung. XVI.
Concession. (Fürstliche) 51.
Concubinat. 12.
Consistorium. (Fürstliches) 2, 3, 4, 46. II. XI.
Contracte. 25.
Contributionsbeschreibung. 20.
Contributionsrechnung. XV.
Convocandi modus. 41, 48. XXIV.
Copulationen. (adeliche) LXIX.
Creyßsteuren. XXIV.
Curie. 35. VIII. s. Landschaft.

D

Defension des Landes. XXIV.
Depot. 15.
Diener. (Fürstliche) I. XXII.
Dienste. (Herren) 31. XLI.
Dienstfreyheit wieder eingelöseter Güter. 58. LXI.
Districtscommissarien. XXIV.

E

Ehestiftungen. 43.
Eidesformel der Prälaten. 47.
Einholung der Soldaten. LXX.
Einquartirung. 15. LIX.
Erbhuldigung. 1. I. IX. XV. LXX. LXXIX.
Erbregister. 14.
Erbenzinsgüter-Sachen cognition in denselben. LII.
Erbschaft. 9, 12.
Erinnerungen der Stände. XIX.
Erziehung der Töchter. 9.
Executoren. (Landschaftliche) XV.

Exercitium militare. LXX.
Expensa. 11. b.

F

Fatalia. 11. a.
Festungen. XLVII. LXXII.
Fischerey. XXXV.
Forsten. XXXVI.
Forstbediente. (Fürstliche) LXXII.
Forum. XI.
Fürstliche Angehörige. 54.
Fürstliche Güter in der Rittermatricul. LXIV.
Fürstliche Haus. VIII.
Futter und Mahl. LIV.

G

Gerechtigkeitspflege. 11. XIII.
Gerichte. 29, 30, 50, 56, 60. XXXIV.
Gesetze. X.
Gewölbe. 51.
Gravamina. 11. a.
Gutsherren. 43.

H

Hägepfähle. XXXV.
Handwerker. 64. LXXVIII.
Handwerkspursche. 30.
Herkommen. Eingang des Landtagsabsch. Eingang der Landschaftlichen Privilegien.
Herzog. (Durchl.) s. Landesherr.
Herzogin (Durchl. Frau) LXVI.
Hofdienste. 62. LIV.
Hofgericht. (Fürstliches) 11. a. XII.
Holzfuhren. 32.
Holzungen. 33. XXXVI. LXXII.
Huldigung. s. Erbhuldigung.
Hunde. XXXVII. XXXVIII.

J

Jäger. (Fürstliche) XXXVII. XXXVIII.
Jagd. XXXV.
Jagddienste. 53.
Jagdfolge. 54.
Impost. LVII.
Inquisitionsproceß. 13.
Instanz. (erste) XXXIII.
Intelligenzblätter. 59, 60.
Intercession der Ausschusse. 40.
Interposition der Stände. VIII. XLI.
Irrungen im Fürstlichen Hause. VIII.
Irrungen zwischen Fürsten und Ständen. VIII.
Juden. 26.
Justizcanzley. 11, c.
Justizpflege. 11. XIII.
Justizsachen. 40.
Juramentum paupertatis. XIII.

K

Kindtaufen. (adeliche) LXIX.
Kirchengüter. 4, 5. II.
Kirchenrechnungen. 5. II.
Kirchenvisitatores. 3, 4. II.
Klafterholzfuhren. 32.
Königslutter. XV.
Kopfsteuer. s. Anlagen.
Krieg. VI.
Kriegscasse. XVI. XLV.
Kriegscommissarius. XV.
Kriegsetat. XLV.
Kriegsfuhren. 19.
Küchenzermin. XLII.

L

Landesarcana. 39. VI.
Landesherr. (Durchl.) 35, 54. I. VIII. XV. XXVIII. XXXIV. XXXIX. XLVII. LIV. LXIV. LXV. LXVI.
Landeskinder. 38.
Landesversammlungen. s. Landtag.
Landkrähmer. 29, 64.
Landmeister. LXXVIII.
Landmiliz. 18. XLVI.
Landrecht. 8.
Landrentherey. XV. XVI.
Landrentmeister. XV.
Landschaft. 17, 20, 21, 31, 33, 35. 39, 41, 52, 67. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XIV. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVII. XXXIV. XXXV. XXXVI. XXXVII. XXXIX. XLI. XLV. XLVI. XLVII. LXXII. LXXIII. LXXIX.
Landschaftliche Acten. 40.
Landschaftliche Gefälle. 20, 36.
Landschaftliche Verwilligung. 41.
Landstände. s. Landschaft.
Landsyndicus. XV.
Landtag. 39, 41, 66. XIV. XXIV. XXV. LV.
Landtagsabschied. Eingang des Landtagsabsch. 41, 68. Eingang der Landsch. Privileg. XIV. XLIV.
Legitimati. XXXII.
Lehn. 31, 35, 42. XXIX. XXX. XXXI. XXXII. LXIII.
Lehnbrief. 58. XXIX.
Lehnsherrlicher Consens. XXXI.
Lehntaxe. XXIX.
Lehnware. 42. XXIX. XXX.
Leichen. (adeliche) 51. LXIX.
Leichen. (Fürstliche) 62.
Licent. LVII.
Licent. (Wolfenbüttelischer) XVII.
Lumpensammlen. 61.
Luxus. 23.

M

Märsche. 15.
Magistrat. (Stadt-) 8. I.
Mandata. 11. d.
Marschall. 62.
Medicum Collegium. (Fürstliches) 28.
Meyer. 43, 44, 45. LXII.
Miliz. 15, 16. s. Kriegsetat, Landmiliz.
Milizrechnung. XVI.
Mißwachs Besichtigung. 45.
Mühlen (neue) 24. XLIV.
Mühlenzwang. 24. XLIV.
Münzveränderung. 27.
Musterung. LXX.

O

Obrigkeit. 15, 20, 25, 28.
Onera. s. Anlagen.
Opferleute. III.
Ordres an die beurlaubten Soldaten. 15.
Ordnung. (Ausschuß-) 18.
Ordnung. (Forst- und Holz-) 33.
Ordnung. (Mißwachs Besichtigungs-) 45
Ordnung der Untergerichte. 11, e.

P

Pactum Henrico Wilhelmianum. IX.
Papiermühlen. 61.
Patronen der Kirchen. 5, 46, 51. II.
Patronen der Schulen. III.
Patronpfarrer. 46.
Policeygeſetze. 21.
Prälaten. 46, 47, 48, 49. V. XI. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII.
Prediger. 2, 46.
Primariä Preces. LXVI.
Primogenitur. IX.
Prinzeßinſteuer. XXIV. XXV.
Privatbeſchwehrden. 67.
Privilegia, (Landes-) Eingang der Landſch. Privilegien XX. LXXIX.
Privilegia und Immunitäten. XXVI. XXVIII.
Privilegia der Prälaten. ſ. Prälaten.
Privilegia der Ritterſchaft. ſ. Ritterſchaft.
Privilegia der Städte. ſ. Städte.
Privilegia ſpecialia. LXXIX.
Proviantanlagen. 49, 65.
Proviantcaſſe. 17. XVI.
Proviantverwalter. XV.

R

Receſſe. Eingang des Landtagsabſch. Eingang der Landſch. Privilegien.
Rechnungen. (öffentl. Caſſen-) XV. XVI. XVII.
Recruten. 16, 18.
Regiſtraturen. 39.
Reichsſteuer. XXIV.
Religion. I. I.
Reſcripte an die Kirchenviſitatores. 3.
Reverſales. (Fürſtl.) Eingang des Landtagsabſch. 41. Eingang der Landſch. Privilegien. I. XXIV. LVI.
Rittermatricul. LXIV.
Ritterſchaft. 7, 9, 13, 16, 19, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 39, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62. IV. V. XI. LIV. bis LXXIV.
Ritterſitz. LV. LXVII. LXVIII.
Roßdienſte. LIV.
Rottzehnte. LXXIII.
Ruthenſtreiche erkennen. 13.

S

Schaafſchatz. L. LX.
Schäferey. XXXIX.
Schatzeinnehmer. XV.
Schatzräthe. ſ. Engere Ausſchuß.
Schatzräthe. (Adeliche) LXIV.
Schatzſiegel. XV.
Schatzungen. ſ. Anlagen.
Scheffelſchatz. XV.
Schmukgelder. XXV.
Schöningen. XV.
Schriftſaſſen Privilegium. XXVI.
Schulden. (Fürſtliche) XXI.
Schulen. III.
Schweinſchneider. 56.
Seeſen. XV.
Silentium. 39. VI.
Soldaten, derſelben Einholung. LXX.
Sportuln. 11, c XIII.
Stadtmagiſtrat. 8. I.
Städte. 63, 64, 65. V. XI. XII. LXXV. LXXVI. LXXVII. LXXVIII.
Stände. ſ. Landſchaft.
Status militaris. 15, 16. XLV.
Steterburg. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII.
Steuren. ſ. Anlagen.
Stifter. ſ. Prälaten.
Stift St. Blaſii in Braunſchweig. XV.
Stokſchläge erkennen. 13.
Superintendenten. 5. II.

T

Töchter. (Erziehung der) 9.
Torfſtechen. 34.
Trauergeläute (Adeliche) LXIX.
Trauergeläute (Fürſtliche) 7. IV.

U

Uneheliche Kinder. 12. XXXII.
Ungleiche Verbindung. 9.
Univerſität. I. I.
Untergerichte. 11, d. e. XXXIII.

V

Veräuſſerung vom Lande. VII.
Verehrungen. XXII.
Verordnungen. X. ſ. Ordnung.
Verſchickung der Acten. 11. b.
Viſitation der Univerſität. I.
Viſitatores. (Kirchen-) 3, 4. II.
Vorſchußſteuer. 41.

W

Wechſelrecht. 10.
Wege und Stege. 25. LXXV.
Wegebeſſerung. 22.
Wegebeſſerungs-Caſſen-Rechnung. XV. XVI.
Wegeunterhaltungs-Caſſe. XVI.
Weinacciſe. L. LVIII.
Werbung. 16.
Werkhaus. 30.
Wildbahn. XXXVI.
Wittwencaſſen. XV. XVI.
Wolfenbüttel. 36. XVII.

Z

Zehnte. XI.. LXXIII.
Zehntſchatz. L.
Zollfreyheit. XLIII. LI. LVII.
Zuſammenberufung der Stände. 41, 48. XXIV.
Zuſchläge. XXXVI.

Gesammter Landschaft

PRIVILEGIA

und

Befugnisse.

PRIVILEGIA

Von Gottes Gnaden, Wir, CARL, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Für Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen an der Landesregierung; Urkunden hiermit: Was gestalt Namens Unserer getreuen Landschaft von Praelaten, Ritterschaft und Städten, die aus derselben zu dem vorgewesenen Landtags-Geschäfte deputirten Stände Uns im Monat Julius des nächstverflossenen 1769sten Jahres einen aus den Landtags-Abschieden, Fürstlichen Reversalen, Verordnungen, Resolutionen, Begnadigungen und Documenten, auch hergebrachter Gewohnheit, zusammen getragenen Extract der vorgedachter gemeinen Landschaft zustehenden Privilegiorum, Freyheiten und Gerechtigkeiten überreichet, mit beygefügter unterthänigster Bitte, daß Wir über sothane, sowohl Unsere getreue Landschaft insgesamt, als eine jede Curiam derselben besonders betreffende Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie sie in einen Aufsatz zusammen gebracht, und oberwehntermaßen Uns unterthänigst eingereichet worden, Unsere Landesfürstliche Confirmation zu ertheilen, in Gnaden geruhen möchten. Als Wir nun schon zum voraus während Unserer Regierung durch die That bezeugt, und diesesmal gnädigst versichern lassen, wie Wir allerdings gemeynet, Unserer getreuen Landschaft der ihr zustehenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten ruhiglich genießen zu lassen, auch den mit Unserer getreuen Landschaft von Zeit zu Zeit, und noch zuletzt von Uns in diesem Jahre verglichenen Landtags-Abschieden, Recessen und andern verbindlichen Compactatis auch vorhandenen Landesfürstl. Reversalen ohnverbrüchlich nachzukommen, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, mithin Wir sothanem unterthänigsten Ansuchen in Gnaden Statt gegeben: So haben Wir den vorhin gedachten Extract sothaner Privilegiorum, Freyheiten und Gerechtigkeiten, nachdem solcher mit den dabey angeführten Documentis zusammen gehalten, auch mit dem in diesem Jahre neu errichteten Landtags-Abschiede verglichen, was nach solchen einer Aenderung oder Ergänzung bedurft, geändert und ergänzet, mithin dadurch

alles in Richtigkeit und Gewisheit gesetzt, auch aus besonderer gnädigsten Zuneigung für Unsere getreue Landschaft verschiedene neue Begnadigungen hinzugethan worden, diesem zu inseriren gnädigst befohlen, immaßen denn solcher von Wort zu Wort folgendergestalt lautet:

Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse.

I.

In Ecclesiasticis und Religionssachen.

Art. 1.

Von dem Durchlauchtigsten Landesherrn ist getreue Landschaft versichert, daß in dem ganzen Herzogthum Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttelschen Theils, reine christliche Lehre geführet werden, auch alle drey Stände, nemlich die Praelaten, der Ritterstand, und die Städte, auch alle Unterthanen bey der wahren christlichen Lehre, wie solche in Corpore Doctrinae Julio und der Kirchenordnung begriffen, unbetrübet bleiben, mithin solche reine christliche Lehre auch auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt unabänderlich geführet werden, und, wenn über kurz oder lang, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, eine Aenderung dieser christlichen Religion in diesem Herzogthum und Landen fürgenommen würde, auf solchen Fall getreue Landschaft, derselben drey unterschiedliche Stände, und jedes Standes sonderbare Glieder, auch alle Unterthanen überhaupt, daran nicht verbunden, sondern in freyer Uebung der Augspurgischen Confession ohne einige Ungnade oder Beschwerung ungehindert seyn und bleiben sollen. Wie dieserhalb des Herrn Herzogs Durchl. die gewöhnliche Landesfürstl. Religions-Assecuration unterm heutigem dato gnädigst von sich gestellet haben; so soll dergleichen Assecuration fernerhin jedesmal bey Antritt der Fürstl. Regierung vor abgeleisteter Huldigung ertheilet und darauf ferner geachtet werden, daß keine, als der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane, zu Bedienungen gezogen werden; wie denn insonderheit alle und jede, welche von anderer Lehre sind, von den Fürstl. und Magistrats-Collegiis, völlig ausgeschlossen sind und bleiben; jedoch vorstehendes alles mit dem Vorbehalte,

daß

daß in Fällen, wo von den Justiz-Collegiis, das Consistorium mit eingeschlossen, und den Magistrats-Collegiis die Rede nicht ist, und besondere Umstände rathen, ein und andere der unveränderten Augspurgischen Confession nicht zugethane Protestanten in Dienst zu nehmen, diese einzelne Fälle dem Landesherrn anheim gestellet bleiben; wie denn auch die geringeren Diener, welche Se. Durchl. zu Dero Bedienung gebrauchen, zwar ebenfals der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan seyn sollen. Sollte aber darunter sich auch dieser und jener von einer andern Lehre finden, so wird desselben Beybehaltung des Herrn Herzogs Durchl. anheim gestellet.

Art. 2.

Das Jus Patronatus ist von einem jeden, der dessen befugt ist, und es geruhiglich hergebracht hat, innerhalb 6 Monaten von Zeit der eingetretenen Vacanz, welche ihm von dem Superintendenten in den nächsten 14 Tagen, nach deren Entstehung, gemeldet werden soll, zu gebrauchen, und eine qualificirte, der Lehre und des Lebens halber unverwerfliche Person dem Fürstl. Consistorio zu praesentiren; und wenn der Praesentirte bey Fürstl. Consistorio in dem Examine und der Probe-Predigt, dazu mit seinen testimoniis vitae nicht bestanden, oder ihm aus erheblichen beständigen Ursachen die Vocation verweigert worden, eine andere qualificirte Person dem Fürstl. Consistorio vorzuschlagen. Denen, welche nicht Kirchen-Visitatores sind, noch des Orts Gerichte haben, wird zugelassen, den Visitationibus jederzeit, jedoch auf ihre Kosten, mit beyzuwohnen, um nicht allein zu vernehmen, wie damit verfahren werde, sondern auch, wenn die Nothdurft es erfodert, ihr Bedenken und Gutachten darüber zu eröfnen. Auch soll ihnen sowol bey Kirchen, als andern piis corporibus, wenn sie durch Inspection der Rechnungen von den Umständen und der Verwaltung der geistlichen Güter benachrichtiget seyn wollen, nicht nur bey der Rechnungsabnahme, wenn sie sich zeitig genug dazu melden, ein freyer Zutritt, sondern auch außerdem, fals sie es geziemend suchen, die Vorlegung der Rechnungen selbst gestattet, und verwilliget seyn, auch auf ihre Monita, wenn sie deren einige zu machen nöthig finden, so weit es thunlich, billiger Bedacht genommen werden, und wird übrigens dasjenige hiedurch wiederholet, was wegen Ausübung des Patronat-Rechts und der Kirchen-Visitationen in dem neuen Landtagsabschiede verwilliget und ausgemacht worden ist.

Art. 3.

Die Praesentation der Schuldiener, und Opferleute, soll von denen, die dazu befugt sind, und solche hergebracht haben, angenommen, und darauf, wenn der Praesentatus tüchtig befunden, derselbe zu dem Dienst gelassen werden, wie auch, wenn sie sich in ihrem Dienste übel aufführen, ungesäumt abgeschaffet werden.

Art. 4.

Wie es in vorkommenden Fürstlichen Trauerfällen, in Ansehung der Notification bey Ausschreibung des Trauer-Geläuts in Betracht getreuer Ritterschaft zu halten, ist in dem neuen Landtagsabschiede bestätiget und festgestellet worden; wobey es sein Verbleiben hat.

II.

In Politicis und Justiz-Sachen.

Art. 5.

Der gnädigste Landesherr wollen alle drey Stände dieses Herzogthums, nemlich die Praelaten, den Ritterstand, und die Städte, jetzo, und in künftiger Zeit bey einander unverrückt bleiben lassen, die Integrität des Corporis Dero getreuen Landschaft beständig erhalten, auch dabey alle und jede nachtheilige Dismembrirung äußerster Möglichkeit nach verhüten, keinesweges aber einigen Stand mit Dero Willen versinken und ausgehen lassen.

Art. 6.

Se. Durchl. sind gnädigst geneigt, durch Dero Fürstl. Geheimen Räthe, so oft es dazu Gelegenheit geben wird, wo nicht dem größern, dennoch dem engern Ausschusse von dem Statu publico und vorfallenden Reichs- und Crayß-Affairen, wie auch sonst in Krieg und Frieden angehenden Sachen, und bey allen, dem Vaterlande zustehenden Nothfällen, vertrauliche Nachricht ertheilen zu lassen, wohingegen sie, auch alle und jede Stände, welche außer ihnen zu Rathe gezogen werden möchten, nicht nur als getreue Patrioten, alles in sicherem Silentio bey sich zu behalten, sondern auch als nati et perpetui patriae consiliarii den verlangten Beyrath nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu ertheilen haben.

Art. 7.

Art. 7.

Der gnädigste Landesherr wollen keine Dörfer, Schlösser ꝛc. und andere ansehnliche Stücke des Herzogthums vergeben, noch alieniren, es geschehe denn mit Wissen, Willen und Vollwort der Praelaten, Ritterschaft, und Städte. Auch wollen Höchstgedachter Landesherr in casu belli defensivi, mit Vorbewust und Einrathung der Landschaft die nöthigen Mittel vorkehren, wogegen getreue Landschaft in vorfallenden Kriegesnöthen zu Errettung und Vertheidigung des Vaterlandes dem Herkommen gemäß das ihrige zu thun und anzuwenden, ohnvergessen und bereitwillig ist und bleibet.

Art. 8.

Wenn Irrungen in dem Fürstlichen Hause entstehen, mag getreue Landschaft ihre unterthänigsten Vorstellungen und bona officia wohl interponiren; so wie sie, oder deren dazu berufene Mitglieder, dieselben niemals versagen mögen, wenn solche von Seiten des Fürstlichen Hauses verlanget werden sollten. Wenn zwischen dem Landesherrn, und der ganzen Landschaft, oder einer Curie derselben, oder auch zwischen dem Landesherrn und einigen von getreuen Ständen, so sich gegen die Landesverfassungen besonders beschweret halten, Irrungen vorfallen; so sollen nebst Sr. Durchl. Geheimen Räthen auch einige von den Mitständen solche Beschwerden und Landesgebrechen gütlich beyzulegen suchen, wie hingegen, wenn die Güte nicht Statt fände, solche im Wege Rechtens auszumachen sind.

Art. 9.

Der gnädigste Landesherr wollen von getreuen Ständen die Erbhuldigung nicht eher verlangen, bis dieselben, wie über den punctum primogeniturae, also über das Pactum Henrico-Wilhelmianum hinlänglich assecuriret worden sind.

Art. 10.

Wie die gnädigsten Landesherren getreue Stände jederzeit als perpetuos patriae Consiliarios, welche die Pflicht auf sich haben, in Sachen, die des Vaterlandes Wohlfahrt und Bestes betreffen, ihren Rath, so oft sie gefraget werden, nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen, bey Abfassung Landesfürstl. Gesetze und Verordnungen, von Zeit zu Zeit in Rath genommen haben; so sind des Herrn Herzogs Durchl. nicht weniger gnädigst geneigt, so oft die Umstände es nöthig und rathsam machen, der

getreuen Stände Gutachten zu vernehmen, und sich ihres Beyraths zu bedienen.

Art. 11.

Getreue Stände in Corpore, wie auch die Praelaten, die von der Ritterschaft, und die Städte in Corpore, können für keine andere Judicia, als die Obern Justiz-Collegia, inclusive des Fürstl. Consistorii, ratione der dahin gehörigen Sachen, gezogen werden, wie es denn auch ratione praeventionis fori bey den bekanten Rechten und Landesgesetzen sein Bewenden hat.

Art. 12.

Das Fürstl. Hofgericht wird, nebst den Gelehrten und Ordinariis, auch aus Mitteln der getreuen Landschaft mit vier Personen, als einer aus dem Prälatenstande, einer aus der Ritterschaft, und zweyen aus den Städten besetzt, welche mit Pflichten zu belegen, um den ordinari-Hofgerichten beyzuwohnen; zu den Extraordinair - Hofgerichten aber ist deren Verschreibung eben nicht nöthig.

Art. 13.

Der Justiz soll ihr stracker Lauf gelassen, auch über die Sportulnordnung nachdrücklich gehalten, der Armuth die Justiz ohne Entgeld administriret, jedoch, zu Verhütung des daher etwa zu befürchtenden Misbrauchs, niemand leichtlich zu dem Juramento paupertatis gelassen werden.

Art. 14.

Die Landesfürstl. Proposition bey Landtagen, welche mit dem Gottesdienste den Anfang nehmen, wird getreuer Landschaft auf derselben Ansuchen schriftlich communiciret. Nicht weniger werden die Concepte oder Entwürfe der nach den gepflogenen Handlungen auf dem Landtage zum Schluß gekommenen Landtagsabschiede getreuen Ständen ad revidendum et formandum monita vor deren Vollziehung gnädigst mitgetheilet. Ueber die Landtagsabschiede selbst soll cum effectu gehalten, und deren Inhalt jederzeit unabbrüchig nachgesetzet werden.

Wenn über den eigentlichen Sinn eines Landtagsabschiedes Irrungen entstehen, soll, da derselbe eine reciproque Verbindlichkeit mit sich führet, niemals eine einseitige Interpretation Statt finden.

Art. 15.

Art. 15.

Die gnädigst confirmirten Schatzräthe führen ihr eigenes Schatzsiegel, welches gleichwohl nach abgetragenen Schulden an die Fürstl. Regierung zurück zu liefern ist, und bis dahin in der Verwahrung des Stiftes Sti Blasii bleibet.

Die Schatzräthe haben Macht, Gelder aufzuleihen, und Versuren damit zu machen, desfals ihnen jedoch Fürstl. Schutz gebühret, also daß Sie, und die Ihrigen, wenn sie sich auch gleich als Bürgen unterschrieben hätten, weiter nicht, als jemand anders von der Landschaft, verbunden bleiben. Das Collegium des Engern Ausschusses und Schatzraths soll in seiner Consistenz und Auctorität geschützet, und erhalten, und demselben in dem, was de modo exequendi, und insonderheit wegen der in allen Districten verordneten perpetuirlichen Executoren vorgeschlagen, gewilfahret werden.

Sie setzen, und entsetzen indessen die Schatzeinnehmer, wie auch andere bey der Biersteuer- und Brandtweins-Accise benöthigte Bedienten und Executores, nehmen die Schatzrechnungen der vier Districte ab, nehmen auch interimsweise die Landrenterey-Rechnung, Biersteuer-Rechnung und Brandtweins-Accise-Rechnung, imgleichen die Landschaftliche Wittwencasse-Rechnung, auch Wegebesserungs-Casse-Rechnung von dem Landrentmeister ein.

Auch wird von ihnen, mit Zuthuung des Größern Ausschusses aus gemeiner Landschaft, ein Landschaftlicher Syndicus per majora erwählet und gesetzet, und nach der Bestallung, welche einem jedem ertheilet wird, erlassen, oder dem Befinden nach entsetzet. Die geschehene Wahl des Landschaftl. Syndici wird dem gnädigsten Landesherrn jedesmal gemeldet, auch, wenn der Syndicus den Erbhuldigungs-Eid noch nicht geleistet hätte, solcher bey Fürstl. Geheimen Rathsstube abgenommen. Die Wahl des Landrentmeisters wird von dem Engern und Größern Ausschusse vorgenommen, darauf dem gnädigsten Landesherrn der gewählte vom Engern Ausschusse zur gnädigsten Confirmation praesentiret, auch von demselben die Instruction für den Landrentmeister abgefasset, unterschrieben, mit dem Schatzsiegel besiegelt, und zur gnädigsten Prüfung und Ratification eingesandt, welche darauf unter des höchsten Landesherrn Unterschrift und beygedruckten Canzley-Siegel expediret wird, mit deren Inserirung der neue Landrentmeister, von welchem Sr. Durchl. und getreuer Land-

schaft zugleich, der Dienst-Eid in Fürstl. Geheimen Rathsstube in Gegenwart des Engern Ausschusses geleistet wird, seinen Revers ausstellet, und dem Engern Ausschusse zur Aufbewahrung einliefert. Die Entsetzung des Landrentmeisters aber wird begebenden Fals von getreuer Landschaft unter des gnädigsten Landesherrn Ratihabition vorgenommen.

Nicht weniger ist getreuer Landschaft frey gelassen, nebst dem von dem gnädigsten Landesherrn bey der Kriegescasse bestelten Krieges-Commissario einen Neben-Commissarium der monathlichen Contribution halber, zu bestellen, welcher sowohl in der gnädigsten Herrschaft, als auch in der Landschaft Pflichten stehet. Imgleichen wird der Proviantverwalter von getreuer Landschaft erwählet, welcher ebenfals sowohl in des gnädigsten Landesherrn, als der Landschaft Pflichten stehet.

Die unter Landesherrlicher Auctorität verordneten Brand-Versicherungsanstalten werden von dem Engern Ausschusse dirigiret; die aus der Landrenterey vorgeschossenen und wieder aufzubringenden Gelder, nebst den aufgehenden Kosten repartiret, ausgeschrieben, die dabey erforderlichen Bedienten bestellet, die repartirten Gelder bey der Landrenterey-Casse eingehoben, auch die Rechnungen über solche Brandversicherungs-Gelder abgenommen.

Das Collegium der Schatzräthe und sogenannten Engern Ausschusses bestehet aus dem Decano und Capitul-Gemeine des Stifts St. Blasii von und wegen der Praelaten, dreyen Personen von und wegen der Ritterschaft; und der Stadt Helmstedt, von und wegen der Städte; und haben des gnädigsten Landesherrn Durchl. die Fürstliche gnädigste Versicherung von Sich gegeben, daß solcher numerus nicht vermehret werden, sondern es dabey ferner und inskünftige sein unveränderliches Verbleiben haben, und alles so dem zuwider von ein und andern erschlichen werden möchte, pro sub-et obreptitio declariret und aus gutem Vorbedacht cassiret und aufgehoben seyn solle.

Der sogenannte Große Ausschuß bestehet aus vier Prälaten; neun Personen von der Ritterschaft und den vier Städten: Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königslutter; und werden, wenn in den ersten beyden Curiis Praelatorum et Nobilium eine Vacanz vorfällt, von jeder Curie zur Ersetzung der bey ihr vacirenden Stelle, andere Personen erwählet, und der gnädigsten Herrschaft zur Confirmation unterthänigst praesentiret.

Wenn

Wenn eine Stelle im Ausschusse, oder von den Schatzverordneten, vaciret, und die Landstände jemand dazu vorschlagen, der gnädigste Landesherr auch denselben approbiret; soll keiner ohne erhebliche Ursache sich dessen verweigern, sondern sich dazu gern gebrauchen lassen.

Art. 16.

Alle Landesrechnungen, als der Kriegescassen Rechnung über die Contribution, und was dazu gehöret; die monathlichen Militzrechnungen, Proviantrechnung; Commiss-Bäckerey-Rechnung; Landrenterey-Rechnung; Biersteuer-Rechnung; Brandtweins Accise-Rechnung; die zu jeder der angeführten Rechnungen gehörigen Wittwencassen-Rechnungen; werden, nachdem die Militz-Kriegescassen-Proviant-Commiss-Bäckerey-, die dazu gehörigen Wittwencassen, und specifiquen Wegebesserungsrechnungen vorher getreuer Landschaft communiciret, jährlich auf Convocation des Engern Ausschusses und zweener Stände jeder Curie des Größern Ausschusses in deren Gegenwart in Fürstl. Geheimen Rathsstube abgenommen.

Die Rechnungen von den Wegebesserungen sollen getreuen Ständen, da aus den Landescassen dazu ein beträchtlicher Zuschuß verwilliget, der Abrede gemäß communiciret werden.

Art. 17.

Die Rechnungen von dem zu Wolfenbüttel eingeführten Licent werden getreuer Landschaft, so lange der Licent derselben auf die geschehene Masse angewiesen verbleibt, zur Nachsehung, ob von dieser Aufkunft anderergestalt etwas, als ad destinatos usus, verwendet worden, zugestellet, welches alsdenn nachdrücklich zu remediren ist.

Art. 18.

Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft vermöge hergebrachter alter Freyheit in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbotene Conventicula und Conspirationes gehalten werden soll.

Art. 19.

Wenn von getreuen Ständen wohlgemeinte und geziemende Erinnerungen geschehen, soll solches ihnen niemals übel genommen werden; es tragen aber Se. Durchl. zu Dero getreuen Ständen das gnädigste Vertrauen, daß sie ihre etwa nöthig zu seyn erachtete Erinnerungen mit gebührendem Respect und anständi-

gen Ausdrücken vorbringen lassen werden; und versichern hingegen gnädigst, daß Sie solchen Falls selbige in Unguten nicht aufnehmen, noch getreue Stände deswegen beungnadigen oder zu ihrem Nachtheil Ihnen etwas beybringen lassen wollen.

Art. 20.

Der gnädigste Landesherr werden Dero getreue Stände, oder derselben Diener, ex causa civili ungehörter Sachen niemals überfallen, noch bestricken, vielweniger rechtlicher Ordnung, wohlhergebrachten Privilegiis und Gebrauch zuwider, praegraviren lassen. Se. Durchl. versehen Sich dahingegen auch zu getreuen Ständen, es werde ein jeder derselben es also anstellen, daß Höchstdieselben in zuläßigen Fällen, wenn die kundbar, oder solche vorher satsam erkundiget worden, zu solchen Mitteln zu schreiten, nicht vonnöthen haben mögen.

Art. 21.

Getreue Landschaft ist nicht gehalten, diejenigen contrahirten Schulden, so ohne Landesnoth und also zum Ueberfluß, ohne deren Consens gemacht worden, zu übernehmen.

Art. 22.

Wenn Fürstl. Diener mit Verehrungen oder andern beneficien anzusehen sind, sind solche so anzustellen, und zu moderiren, daß getreuer Landschaft daher keine Beschwerungen zugezogen werden.

Art. 23.

Anlagen und Schatzungen, welche entweder die Grundstücke des Landes, necessaria vitae, oder sämtliche Einwohner des Landes, oder doch den größten Theil derselben, betreffen, mithin gemeine Lasten sind, sollen anderergestalt nicht, als unter vorhergegangener Communication auf offenen Landtagen, und darauf erfolgte Bewilligung aller Stände, ausgeschrieben, und aufgebracht werden.

Getreue Landschaft ist auch nicht schuldig, über die verwilligte Zeit mit den Schatzungen und Anlagen zu continuiren, sondern es cessiren dieselben nach abgelaufener Zeit von selbst.

Art. 24.

Nach Fürstl. Reversalen, Verträgen und Grundsätzen sind getreue Stände zu keinen andern Schatzungen und Steuern, als zu Reichs-Crayß- und Prinzeßinnen-Steuern und zu demjenigen,

was

was zur nothwendigen Defension des Vaterlandes gehöret, verbunden. Ueber die außer solchen etwa eintretende gemeine Bedürfnissen, wird mit getreuer Landschaft zuvor auf Landtagen deliberiret, und werden ohne derselben Vorwissen und Bewilligung keine Landesschatzungen und Steuern ausgeschrieben.

So viel die auf gemeinen Reichstagen bewilligten Reichs-Steuern, imgleichen die Creyß-Steuern betrift, wozu das hiesige Herzogthum beyzutragen schuldig ist, lassen der gnädigste Landesherr es bey dem Herkommen und üblicher Aufbringung und Abtragung derselben bewenden, und wollen zur weitern Besorgung des nöthigen dem Engern Ausschusse der Landschaft den Reichs-Abschied oder Reichs-Schluß, worin die Verwilligung geschehen, nicht weniger die Abschrift von den Quitungen ertheilen lassen, welche über die ausgezahlte Creyß-Steuer eingegangen sind. Wie in Ansehung des modi convocandi der getreuen Stände Articulo 41. des heutigen Landtages-Abschiedes die völlige Vorsehung gemacht ist; so hat es dabey sein Bewenden. In Betracht des modi collectandi, fals dieserhalb, oder wegen sonst außerordentlich zu bewilligender Landes-Anlagen eine Aenderung oder ungewöhnlicher Vorschlag gemacht werden sollte, soll darüber und durch welchen modum das Verwilligte aufzubringen, mit gesammten Ständen gehandelt und geschlossen werden, wornach die Ausschreiben ins Land ergehen sollen. Es soll auch an die verordneten Districts-Commissarien von solchen Veränderungen, damit eine Dorfschaft vor der andern nicht übersetzet werde, wie auch zu dergleichen Zweck, bey vorzunehmender Verlegung der Cavalerie, von deren Einquartierungen jedesmal zeitige Nachricht ertheilet werden.

Art. 25.

Getreue Landschaft ist nicht schuldig eine höhere Prinzeßin-Steuer als Zwanzig Tausend Fürsten Gulden an currenter Landes-Münze, jedoch in Sorten- wenigstens von 4 Ggr. Stücken, für eines wirklich regierenden Durchlauchtigsten Landesherrn Prinzeßinnen Töchter, es sey bey Deroselben Leben, oder nach Dero von Gott verhängtem Ableben, auf gnädigstes Ansinnen des jedesmal regierenden Herzogs Durchl. und für die Prinzeßinnen Töchter des jedesmaligen Durchlauchtigsten Herrn Erb-Prinzen, gegen die im Fürstlichen Hause hergebrachte Verzicht, herzugeben, und bedarf es dieserhalb, da sowohl die Summe,

als der modus collectandi nach dem Römerzuge, bey welchem es sein Verbleiben hat, ausgemacht, und in Uebung ist, keiner vorgängigen Landtäglichen Deliberation oder Verwilligung, sondern es wird über das vorseyende Ausschreiben dem Herkommen nach, nur mit dem Engern und Größern Ausschusse Abrede genommen. Die Schmuckgelder und was zur übrigen Aussteuer und zum Beylager erfodert wird, aufzubringen, ist getreue Landschaft nicht schuldig, sondern es wird solches von der Fürstl. Cammer übernommen. Die Prinzeßin-Steuer wird binnen Jahr und Tag bezahlet, und bis dahin nicht verzinset.

Art. 26.

Die Catastra sollen in ihrer Integrität erhalten, und ohne erhebliche Ursache durch Ertheilung der Schriftsassen- und dergleichen Privilegien keine Veranlassung gegeben werden, daß ein oder ander bey gemeinen Anlagen und andern Unpflichten sich eximiren möge, und sollen alle dergleichen etwan erschlichene oder zeither usurpirte Immunitäten und Privilegia auf einzuliefernde Specification durch Commissarien untersucht, und solches schleunigst remediret werden.

Art. 27.

Kein Stand ist schuldig des andern Quotam und Gebührniß zu übertragen, und können die übrigen aus der Ursache, daß vielleicht nicht alles aufkommen möchte, nicht übersetzet werden. Wobey gleichwohl zu beobachten ist, daß immer etwas mehr ausgeschrieben werde, damit wirkliche Nonvalenten übertragen werden können.

Art. 28.

Der Durchlauchtigste Landesherr wollen von der Landrenterey- oder Biersteuer-Casse eine fremde extraordinaire Ausgabe aufzubringen nicht begehren, tragen aber auch zu der getreuen Landschaft das Vertrauen, es werde weder sie selbst, noch das Schatz-Collegium einer mehrern Macht darunter sich anmaßen, als solches bishero gehabt, und von der ersten Einrichtung hergebracht. Auch sollen die hierunter nicht gehörige Ausgaben ohne höchste Bewilligung des gnädigsten Landesherrn gänzlich eingestellet bleiben.

Se. Durchl. wollen auch niemanden einiges Privilegium exemtionis von der Biersteuer ertheilen; es wäre denn, daß anderergestalt und ohne Verwilligung solcher und anderer Art Befreyun-

freyungen, eine für das Land nützliche Herbeyziehung geschickter oder vermögender fremder Personen und Familien nicht erreichet werden könnte, auf welchem Fall dem Landesherrn die Landesfürstl. Vorsorge zum Besten des Landes hierunter vorzukehren billig und um so mehr frey bleibet, da die Biersteuer-Casse nichts dabey verlieret, und von fremden, die zurück bleiben, keine Einnahme haben kann.

Bey Fürstl. Cammer ist, nach dem deshalb vorhin geschehenen Verfügen, die Einrichtung gemacht, daß durch die mit ihren Pächtern etwa zu errichtende Contracte die Biersteuer-Casse nicht benachtheiliget werde, wobey es auch ferner sein Verbleiben hat.

Art. 29.

Von den Lehngütern wird es in Ansehung der Lehnwaare, wie solche entweder sonderlich gedinget, oder in den nächst vorhergehenden 3 Fällen gleichförmig gegeben und angenommen worden, oder, außer solchen beyden Fällen, nach der von Weiland Herrn Herzog Heinrich dem Jüngern gemachten Lehntaxe gelassen; dahingegen die getreuen Stände sich in ermeldeten beyden Fällen gegen ihre After-Lehn- oder sonstige Guts-Leute gleicherweise zu verhalten haben.

Wie ferner von den Lehngütern, die jemand zwar im Lehnbriefe, aber ohne sein Verschulden nicht selbst, noch durch After-Lehnleute im Besitz hat, nichts zu nehmen ist; also haben die Stände gegen ihre im gleichen Falle sich befindende After-Lehnleute auch ein gleiches zu beobachten.

Art. 30.

Der gnädigste Landesherr haben auf getreuer Stände unterthänigstes Ansuchen in dem jetzigen Landtags-Abschiede Sich bereits dahin gnädigst erkläret, und wiederholen solches hiermit, daß, wenn zween Lehnsfälle in einem Jahre geschehen, und auf den ersten, ehe der andere kommt, noch keine Belehnung erfolget ist, der Lehnträger mit Entrichtung gedoppelter Lehnwaare verschonet bleiben solle.

Art. 31.

Wie der gnädigste Landesherr es an Ertheilung Lehnherrlichen Consensus in Verpfändung der Lehngüter auf gewisse Summen und Jahre bey vorgekommenen Fällen bis hieher nicht haben ermangeln lassen; also wird auch Dero Adelichen und andern

Lehnleuten damit fernerhin, jedoch auf Maße und gestalten Sachen nach außer Sr. Durchl. Nachtheil, gnädigst gern gewilfahret werden, und sollen die Vasallen in Entrichtung der Consens-Gelder über die Gebühr und altes Herkommen nicht beschweret werden.

Art. 32.

In allen, sonderlich adelichen Lehnen, können nur diejenigen Kinder succediren, so ex legitimo matrimonio gebohren sind. Legitimati per subsequens matrimonium vel quovis alio modo sind von der Lehns-Succession ausgeschlossen.

Art. 33.

Die Untergerichte im Lande haben und behalten die erste Instanz, welche unrechtmäßiger Weise bey Strafe nicht vorbeygegangen werden darf.

Art. 34.

Bey den Gerichten und allen speciebus jurisdictionis, modica coercitione, Gefängnisse und respect. Bürgergehorsam, iure mulctandi, Angrif und allen andern Gerechtigkeiten und Freyheiten, soll männiglich, so weit er sie wohl hergebracht, geschützt werden. Die Fürstlichen Beamten sollen bey entstehenden Streitigkeiten mit den benachbarten Landständen und Gerichten gegen selbige sich der Gebühr bezeigen, der Bescheidenheit befleissigen, der Sachen Umständen sich vorher wohl erkundigen, sich nicht übereilen, und wenn kein periculum in mora vorhanden ist, für sich de facto nichts verhängen.

Dahingegen aber auch die Stände und Gerichte sich der gebührlichen Bescheidenheit gegen die Fürstl. Beamten gebrauchen, sie für des Landesherrn Beamte und Diener achten, ihnen zur Ungebühr mit beschwerlichen Worten und Werken nicht zusetzen, noch einiger Neuerung, darunter die Landesfürstl. Rechte gefährdet werden, sich unterfangen, sondern der Pflichten, womit sie ihrem Landes- und Lehns-Herrn verbunden sind, sich wohl erinnern, und denselben gemäß verhalten sollen.

Art. 35.

Niemand der Stände soll in hergebrachter possession vel quasi wegen seines Jagens, auch seiner Fischerey, es sey durch gesetzte Hägepfäle oder sonsten beeinträchtiget, sondern ein jeder, der die Jagten und Fischereyen rechtmäßigerweise hergebracht, auch hinführo da, und an den Orten, auch auf Art und Weise,

wie

wie ein jeder solches hergebracht, weiter und anderer gestalt aber nicht, ruhiglich dabey gelassen werden.

Dahingegen aber keiner sich des Jagens und Fischens unbefugter weise, oder zu unrechter Zeit, wider die Fürstl. Jagd- Forst- oder andere Ordnung bey ernster Strafe unternehmen und anmaßen soll.

Art. 36.

Die Stände sollen so wenig, als sonst jemand, an ihren Holzungen beschweret, sondern ein jeder desfals bey seinen Gerechtigkeiten geschützet werden; und mögen die darüber entstehende Klagen bey der Fürstl. Canzley, oder dem Hofgerichte angebracht und erörtert werden; jedoch, daß solches des Landesherrn höchsten Rechten in Betref der Forsten und deren Conservation unnachtheilig bleibe.

Es wollen auch Se. Durchl. die Wildbahn dergestalt ferner bleiben lassen, daß getreue Stände und Unterthanen sich desfals zu beschweren, auch künftig keine Ursache haben mögen; auch sollen keine übermäßigen Zuschläge zum Schaden gemeiner Trift und Weide gestattet werden.

Wenn der gnädigste Landesherr nöthig finden, verdorbene Forsten besichtigen zu lassen; so werden Höchstdieselben nach Beschaffenheit und Gelegenheit der Umstände auch Forstverständige von Dero getreuen Ständen zu solchen Besichtigungen mit gebrauchen.

Art. 37.

Die Meier und Köther der Stände sollen über das Herkommen mit Jägern und Hunden nicht beschweret werden; und bleibet zwar das Jägergeld, statt einer Jägerzehrung und Belohnung, wo es hergebracht. Es darf aber solches von niemanden gesteigert, noch auf Dorfschaften extendiret werden, bey welchen es vormals nicht gebräuchlich gewesen. Zugleich ist den Jägern verboten, von den Gemeinden an freyer Zehrung, Trank, Futter, oder baarem Gelde etwas zu fodern.

Art. 38.

Wie mittelst Landesfürstl. Verordnung vom 15ten Junii 1752. der an einigen Orten noch in Uebung gewesene Gebrauch, daß die Jäger nebst dem Trank sich von den Einwohnern der Dörfer speisen lassen, auch für ihre Pferde und Hunde freyes Futter gefodert, welches die Einwohner nach der Reihe in den Krug

bringen müssen, abgestellet, und bey nahmhafter Strafe verboten worden; so hat es dabey sein Bewenden, und soll darüber nachdrücklich gehalten werden.

Art. 39.

Dem gnädigsten Landesherrn, wie auch getreuen Landständen, wird frey und zugelassen, Schäfereyen auf dem Ihrem anzurichten, und die Sie jetzo haben, zu vermehren, woferne es ohne eines andern Schaden und Beschwerung geschiehet, auch damit nicht an ungebührenden Orten gehütet wird.

Art. 40.

Ein jeder Zehntherr in diesem Herzogthum hat die Freyheit und Macht, seinen Zehnten in eine sonderbare des Orts gedingte Scheure, oder auf seinen Sitz, Vorwerk, oder Gewahrsam zu führen, oder einem andern Orts in der Naheit gesessenen gegen eines andern Zehntfuhr zu überlassen, oder auch denselbigen Zehnten den Markgenossen sämtlich, oder einem oder etlichen ihres Mittels, wenn sie nach billigen möglichen Dingen, was derselbe ertragen kann, darum thun werden, auf ein, viele, oder wenige Jahre, und nach Ausgang derselben einem andern außerhalb was für Zehnten bey etlichen Fürstl. Häusern lange Zeit und über 30 Jahre von Trinitatis 1586. zurückzurechnen, geführet seyn worden, und noch werden, nach seinem Gefallen zu verdingen; andern aber außer solchen Markgenossen den Zehnten zu verdingen ist nicht frey, es wäre denn solches vor 30 Jahren von Trinitatis 1586. zurückzurechnen anders hergebracht. Fals auch die Bauren der Zehntfuhr halber wider den Zehntherrn sich verbinden, und dadurch ihm Eintrag zu thun sich unterstehen werden, sind solche ernstlich zu bestrafen. Wie jedoch mittelst Landesfürstl. Constitution vom 20sten Junii 1747. geordnet worden ist, daß bey solchem Vor- und Näher-Recht zur Zehnt-Pacht

1) die Gemeine das verglichene Pachtgeld baar voraus zahlen, oder

2) wenn der Zehnte für reines Korn verdungen wird, ratione der Bezahlung annehmliche Sicherheit stellen, und

3) wenn an der Zahlung der geringeste Mangel erscheint, die Obrigkeit dem Zehntherrn zu dem ausgelobten schleunig und ohne Entgeld beförderlich seyn solle; nicht weniger nach der Verordnung vom 17ten May 1763. die Zehntpflichtigen vor den 20sten Junii eines jeden Jahrs auf gerichtliche Pachthandlung

mit

mit dem Zehntherrn, welcher dazu terminum zu extrahiren hat, schlüßig, sonst für dasmal des Näher-Rechts verlustig seyn sollen; so hat es dabey vorerst sein Bewenden, und soll vorgedachten Landesherrlichen Verordnungen so lange nachgegangen werden, bis sich demnächst zeigen wird, ob, und was dieserhalb mit Nutzen geändert werden könne.

Art. 41.

Wenn getreue Stände sich für Unterthanen, die sich von den Fürstl. Aemtern mit den Diensten zu sehr beschweret zu seyn glauben, geziemend interponiren werden; sollen sie damit gnädigst gehöret und dem Befinden nach zu der Untersuchung und Regulirung einer oder mehrere ihres Mittels mit gezogen werden.

Art. 42.

Die mit Zuziehung getreuer Landschaft vormals determinirten und in ihrer Ordnung erhaltenen Küchen-Termine sollen zu eines privati Nutzen nicht eingefordert, noch verwendet werden.

Art. 43.

Gleichwie niemand mit neuen Zöllen noch höher als hergebracht, beschweret werden mag; also soll die Zollfreyheit denen, die es hergebracht, in der ersessenen Maaße unweigerlich gegönnet werden.

Art. 44.

Wegen des verbotenen Mühlenzwanges und Anlegung neuer Mühlen hat es bey der Disposition der ältern und des heutigen Landtags-Abschiedes sein Bewenden.

III.

In Militair- und Krieges-Sachen.

Art. 45.

Der gnädigste Landesherr wollen den Krieges-Etat also einrichten, daß derselbe den Kräften des Landes gemäß sey, und daß die Ausgabe bey der Krieges-Casse die Einnahme derselben niemals übersteige; wie denn die aus dem Lande aufkommende Einnahme bey der Krieges-Casse ohne Vorwissen und Verwilligung getreuer Stände niemals vergrößert werden kann.

Art. 46.

Wenn über den schon festgesetzten Fuß eine Augmentation der Land-Miliz jemahls nöthig gefunden werden sollte, geschiehet solche nicht anders, als mit Einrath und Bewilligung getreuer Stände. Wie denn auch, so viel den Gebrauch der Land-Miliz betrift, es bey den vorhandenen Ausschuß-Ordnungen sein Bewenden hat.

Art. 47.

Wenn der gnädigste Landesherr aus Landesfürstlicher Macht beträchtliche Festungsbaue zu unternehmen nöthig finden; sollen getreue Stände über die dazu erforderlichen Mittel jedesmal gnädiglich gehöret und vernommen werden.

IV.

Privilegia specialia 1) für den Praelaten-Stand.

Art. 48.

Was wegen Erhaltung der Integrität des gesamten Corporis der getreuen Landschaft, und einer jeglichen Curiae derselben bereits gnädigst versprochen worden, wird in Ansehung der Curiae Praelatorum hiedurch wiederholet, nicht weniger die derselben, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, um Nachricht von dem Vermögen ihrer Clöster zu haben, auf dem vorgewesenen Landtage zugestandene Gegenwart bey Abnahme der Closter-Rechnungen hiemit bestätiget.

Art. 49.

Wie den Praelaten alle Versetz- und Veräusserung der Closter-Güter ohne des Landesherrn Consens durch die bekannten Constitutiones verboten ist; also wollen der gnädigste Landesherr von demjenigen, was solcherhalb in der Fürstl. Closter-Ordnung disponiret worden, ohne wichtige Ursache nicht abgehen; und die Closter-Güter fernerhin zur Ehre Gottes, und zu dem bestimten Gebrauch anwenden lassen.

Art. 50.

Der Praelaten-Stand, und übrige dazu gehörige Personen, sind gegen die unterthänigst verwilligte Taxam frey, vom Scheffel-Schatz, Zehnt-Schatz, und Schaf-Schatz, so viel ihr eigen Vieh betrift, bis auf das vierte Haupt von den Schafen, welches sie gleich denen von Adel verschatzen müssen, ingleichen von

der Wein- und Bier-Accise, inländischen und fremden Bieres, nicht weniger auf gewisse Masse von der Bier-Steuer, und soll ohne neue Verwilligung mit keinen weitern Oneribus beleget werden.

Art. 51.

Den eingesessenen Praelaten soll die hergebrachte Zoll-Freyheit von allen demjenigen, was sie zu ihrer eigenen Haushaltung und Gebäuden benöthiget sind, fernerhin unweigerlich gegönnet werden.

Art. 52.

Stifter und Clöster haben, wo es über Rechtsbewährte Zeit beständig hergebracht, als Domini directi in ihren Meier- Voigt- und Probstey Gedingen und Capituln die cognition in Erben-Zins-Güter-Sachen.

Art. 53.

Die Principia, welche Weiland Herzog Augustus in der Closter-Ordnung festgesetzt, bleiben unverbrüchliche Regeln. So viel den modum der administration betrift, bleibt es der Ermässigung des Landesherrn anheim gestellt, ob, und was derselbe salvis principiis vorkommenden Umständen nach zum Besten der Clöster verfügen wolle.

II) Für die Ritterschaft.

Art. 54.

Die Ritterschaft, so allezeit als der Mittelstand aestimiret worden, ist dem gnädigsten Landesherrn zu dem Roßdienste, auch zum Hofdienste nach Maßgabe, wie es die Lehnrechte, Landes-Compactata, und alten Gewohnheiten mit sich bringen, wenn er gefordert wird, welche zu fordern in facultate Principis stehet, verbunden. Wenn dieselbe zu Roßdiensten und zur Aufwartung und Dienstverrichtungen bey Hofe verschrieben wird, erhält sie dabey ihre Defrayirung oder freyes zureichliches Futter und Mahl.

Art. 55.

Das Corpus der Ritterschaft soll uniret bleiben, und ist, wer einen eigenthümlichen Rittersitz hier im Lande hat, für einen Landstand zu achten, und desfals zu den Landtagen und Landes-Versamlungen zu berufen.

Art. 56.

Wenn getreue Ritterschaft, außer dem, was ihr zu leisten oblieget, aus Devotion und freyem Willen etwas übernimmt,

wozu sie nach den ihr zustehenden Freyheiten nicht verbunden ist, werden solche Uebernehmungen mit Landesherrlichen Reversalen jederzeit dergestalt verwahret, daß sie für unverpflichtete gutwillige Liberalitäten gehalten, und zu keinem Praejudiz noch Consequens gedeutet, oder gezogen werden sollen, noch können.

Art. 57.

Denen von der Ritterschaft soll die hergebrachte Freyheit vom Zolle und Brückengelde von ihren Gütern und Sachen und allen demjenigen, was sie zu ihrer eigenen Haushaltung und Gebäuden benöthiget sind, auch aus ihren eigenen Haushaltungen zum Verkaufe in die Städte, besonders nach Braunschweig, verfahren, fernerhin unweigerlich gegönnet werden; müssen aber desfals Scheine von sich stellen. Imgleichen hat es bey der in dem unterm heutigen dato errichteten Landtags-Abschiede festgesetzten Freyheit von Impost, Accise, und Licent, sein Bewenden.

Art. 58.

Ferner haben die von Adel die Freyheit von der Wein- und Bier-Accise, auch von fremden und eingebraueten Biere, und der Biersteuer, so viel die letzt besagten eingebraueten Biere betrift, und zwar so weit, als ein jeder dessen auf seinem eigenen Rittersitze zu seiner eigenen Consumtion gebraucht.

Auch ist die getreue Ritterschaft frey vom Abschosse bey Erbschaften, nisi in casum retorsionis.

Art. 59.

Ohne äusserste Noth in Kriegeszeiten soll die Ritterschaft auf ihren adelichen Häusern mit keiner Einquartierung beleget werden.

Art. 60.

Der gnädigste Landesherr lassen in Ansehung der limitirten Freyheit vom Schafschatze, welche die Ritterschaft von denjenigen Schäfereyen zu genießen hat, die einer ihres Mittels des Orts hat, woselbst sein Rittersitz und Wohnung ist, es bey der Disposition der Fürstl. Schatz-Ordnung de 1719. gnädigst bewenden.

Art. 61.

Wenn von dem Adel die versetzten, oder auf einem Wiederkauf verkauften Güter wieder eingelöset werden, sollen dieselben, welche vor der Verpfändung oder dem Verkauf beweislich dienstfrey gewesen, wiederum nach beschehener Einlösung dienstfrey werden.

Wenn

Wenn ferner die von Adel einige deren unter die onera gekommene Güter, die als freye Güter in ihren alten unverdächtigen Lehnbriefen ausdrücklich zu befinden, zu ihren eigenen adelichen Sitzen oder freyen Sattelhöfen, gebrauchen wollen, haben sie nach Maßgabe des Landtags-Abschiedes von 1597. auf solchen einzigen Fall allein, und sonst nicht, der Dienstfreyheit nach Wieder-Einlösung auch wieder zu genießen.

Art. 62.

Die von der Ritterschaft und andere können nach Maßgebung des Fürstl. Edicts vom 15ten August 1707. ihr Meiergut in casum propriae necessitatis et indigentiae, nach Ausgang der Meierzeit einziehen. Selbiges muß aber alsdann unter den Abgaben und Praestationen, also sub catastro gravatorum, bleiben.

Art. 63.

Wegen Wiederverleihung heimfallender adelicher Lehne hat es bey demjenigen sein Bewenden, was in dem heutigen Landtags-Abschiede Art. 35. enthalten ist.

Art. 64.

Wenn sich eine Vacanz im Schatz-Collegio unter den Adelichen Schatz-Räthen ergiebet, werden von dem Engern Ausschusse die im Collegio des Größern Ausschusses befindlichen adelichen membra und dazu noch so viele aus der Ritterschaft, dazu jedoch der höchste Landesherr wegen Dero Patrimonial-Güter oder Aemter und Fürstl. Güter, die in der Ritter-Matricul befindlich sind, (vorbehältlich, jedoch des Erscheinens bey allgemeinen Landesversamlungen) nicht mit gezogen werden, ausgeschrieben, daß selbige mit dem Größern Ausschusse der Ritterschaft majorem partem des Corporis Nobilium ausmachen, von welchen nebst dem Engern Ausschusse zur Schatz-Raths-Wahl dergestalt geschritten wird, daß von ihnen zwey membra aus der Ritterschaft des Größern Ausschusses, nach der Vielheit der Stimmen gewählet, und dem gnädigsten Landesherrn zur Confirmation unterthänigst praesentiret werden, welche nach der Höchstdenenselben zustehenden Election Serenissimus einem derselben gnädigst ertheilen wollen.

Art. 65.

Der Praepositus im adelichen Freyweltlichen Stifte Steterburg wird, vermöge des neuen Fundations-Recessus wegen dies-

ſes Stifts vom 25ten Septemb. 1691. allemal aus dem Adel des Landes, und zwar ex numero der adelichen Schatz-Räthe, innerhalb drey Monaten, nachdem einer abgegangen, von dem ganzen Capitul per majora gewählet, und der gnädigſten Landesherrſchaft zur Confirmation praeſentiret.

Art. 66.

Bey eräugnenden Vacanzen im Stifte Steterburg hat die jedesmal regierende Durchlauchtigſte Frau Herzogin die alſo genannte primarias preces zu ertheilen, und die zuerſt eröfnete Stelle nach ihrem Belieben zu erſetzen.

Die Ritterſchaft, (als welche zu Wiedererbauung der Stifts-Gebäude eine erkleckliche Summe Geldes mit hergegeben hat,) und zwar aus derſelben die adelichen Schatzräthe, haben bey ſich eräugnenden Vacanzen den zweyten Fall zu erſetzen, zu welchem Ende ſolches durch das Capitul, nach der dem Landesherrn geſchehenen Notification, wenn der Turnus zur Vergebung ſolcher Stelle an der Ritterſchaft iſt, dem Schatz-Collegio notificiret wird, worauf innerhalb drey Monaten eine andere an der abgegangenen Stelle nach Vorſchrift vorgedachten Fundations-Receſſus praeſentiret werden ſoll.

Art. 67.

In den Fällen, da bey ſolchen Vacanzen der turnus dem Stifte Steterburg zuſtehet, iſt bey anzuſtellendem Capitul keine andere Perſon, als welche von einem oder andern in dieſem Herzogthum mit einem Ritterſitze wirklich geſeſſenen adelichen Landſtande ehelich erzeuget, und im übrigen nach den Statutis ſich ferner völlig legitimiren kann, in die Wahl zu bringen, und zu eligiren.

Art. 68.

Die adelichen Schatzräthe ſo wenig, als das Stift, mögen, wenn der turnus an dieſelben komt, in das adeliche Stift zu Steterburg eine Perſon reſpective cooptiren, oder recipiren, woferne ſie nicht von einem oder andern in dieſem Herzogthum Wolfenbüttel mit einem Rittergute wirklich geſeſſenen adelichen Landſtande ehelich erzeuget, und ſich dazu verordnetermaßen gebührend habilitiret.

Art. 69.

Wegen der Kindtaufen und Copulationen derer von der Ritterſchaft, wie auch ihrer Kinder und nahen Anverwandten

auf ihren Häusern, hat es bey demjenigen sein Bewenden, was in dem Landtags-Abschiede de 1682. §. 20. enthalten ist; nicht weniger wegen des Trauergeläutes für die Ihrigen bey demjenigen, was der §phus 21. jetztgedachten Landtags-Abschiedes enthält; ingleichen wegen der stillen Beysetzung der Leichen derer von der Ritterschaft, ihrer Kinder und nächsten Anverwandten, bey demjenigen, was Art. 51. des heutigen Landtags-Abschiedes enthalten ist.

Art. 70.

Die Leute derjenigen von Adel, so ihre eigene Gerichte haben, sollen zur Musterung, exercitio militari, Huldigung, nicht durch die Amtsvögte, sondern entweder von der Regierung, oder besonders verordneten Commissarien, aufgefodert werden. Dem Militari stehet frey, seine enrolirten und in Kriegesdiensten stehenden Leute einholen zu lassen.

Art. 71.

Die von Adel haben vermöge der Fürstl. Landes-Ordnung de 1647. und kraft der Landesherrlichen gnädigsten Verordnung vom 31sten Octobr. 1747. als Gerichtsherren die Aufsicht über die Bauerköhren, und über die deshalb gemachte Verordnungen; dabey der Misbrauch der Bauerköhren nachdrücklich verboten ist.

Art. 72.

In deren von Adel Holzungen sollen behuf der Festungen erforderliche Pallisaden, ohne desfals mit den Eigenthümern vorgenommene Accorde nicht gefordert, noch weniger von den Forstbedienten eigenmächtig gefället werden. Wie denn überall sowol diesen, als auch den Fürstl. Beamten, alle Neuerungen und Eingriffe in den Holzungen verboten sind.

Wenn Special-Beschwerden dagegen einkommen, sind solche durch besondere, sowol aus den Fürstlichen Ministris als der getreuen Landschaft zu verordnende Commissarios genau zu untersuchen, und die befundenen Excesse abzustellen.

Der gnädigste Landesherr versehen sich dahingegen, daß auch die Gerichtsherren ihres Orts sich gegen die Fürstlichen Beamten und Forstbedienten fried- und gebührlich erzeigen und zu keinem Streite Anlaß geben werden.

Art. 73.

Wenn einer von den Landständen und Unterthanen ohne Verwüstung guter nutzbarlicher Holzung, auch ohne Nachtheil Huth und Weide, damit andere des Orts berechtiget, aus und in dem Seinen roden lässet, soll der Rott-Zehnte und Zinse dem Grundherrn, sonsten aber, wenn mit des gnädigsten Landesfürsten Bewilligung (ohne welche auch, wenn Verwüstung oder scheinbares Interesse tertii mit unterläuft, dasselbe nicht zu verstatten) und Sr. Durchl. eigenen, oder gemeinen Holzungen, darin Höchstdieselben Obrister Erb-Exe seyn, gerodet wird, beydes Sr. Durchl. und Dero Erben folgen.

Art. 74.

Die von der Ritterschaft, welche auf ihren adelichen Sitzen das Brauen zum feilen Verkauf beständig hergebracht, werden vermöge Landtags-Abschiedes von 1607. dabey ruhig gelassen.

III) Für die Städte.

Art. 75.

Die Zufuhr nach den Städten, und die Erleichterung Handels und Wandels wollen der gnädigste Landesherr durch die Besserung und Erhaltung der Wege, und Straßen im Lande, befordern und diejenigen, welchen die Besserung oblieget, dazu nachdrücklich anhalten lassen.

Art. 76.

In Ansehung des den Städten und deren Bürgern zustehenden Bierbrauens zum feilen Verkauf und Abstellung des Brauens auf den Fürstl. Amt-Häusern, Clöstern, adelichen Sitzen und Dörfern, auf feilen Kauf, wo es nicht beständig hergebracht ist, hat es bey demjenigen sein Verbleiben, was in dem neuen Landtags-Abschiede dieserhalb enthalten ist, und es sollen die Städte bey der Brau-Nahrung erhalten werden.

Der Bierzwang soll keinesweges geduldet werden, und verbleibet es auch dieserhalb bey der Disposition des vorgedachten neuen Landtags-Abschiedes.

Die Brauer sollen aber auch gutes Bier brauen, und solches um billigmäßigen Preis nach dem Korn- und Hopfenkauf, geben, auch die Fässer in rechtem Gehalt lassen und richtige Maße geben. Wie es billig ist, daß einem jeden zu seinen Foderungen

geholfen werde, so soll auch den Brauern zu ihren Bierschulden auf ihr Anmelden jedesmal promte Obrigkeitliche Hülfe geleistet werden.

Art. 77.

Fürstl. Beamten, Schreibern, Grafen, Förstern, Voigten, Krügern, Müllern, und Bauersleuten, wird nicht verstattet, Bier zum feilen Verkauf, auch nicht zur eigenen Haushaltung (die Fürstl. Beamten, in Ansehung ihrer Haushaltung ausgenommen), zu brauen.

Wie denn auch die Ausselluug fremder ausländischen Biere auf den Dörfern gänzlich eingestellet; und den Bürgern in den Städten, Saufens halber, nach ausländischen Bieren in fremde Krüge zu laufen, nicht gestattet werden soll.

Art. 78.

Außer den nach der Verfassung auf dem Lande erlaubten Handwerkern soll hinführo kein Landmeister bey den Gilden aufgenommen, noch, daß ein solcher auf dem Lande sich besetze, verstattet werden, es sey denn von dem gnädigsten Landesherrn oder der Fürstl. Geheimen Rathsstube dazu besondere Concession ertheilet worden, welche jedoch nicht ohne Bericht der nächstbelegenen Stadt, und niemals ohne erhebliche Ursache ertheilet werden soll; und hat es in Ansehung der Handwerker auf dem Lande überhaupt bey demjenigen sein Bewenden, was dieserhalb in dem neuen Landtags-Abschiede festgesetzet worden ist.

Art. 79.

Alle und jede, die Landstände insgesamt, und jede Curie derselben besonders betreffende Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, so weit sie gemeine Landschaft angehen, werden von dem jedesmaligen höchsten Landesherrn bey der abzulegenden Huldigung, oder auch, wenn solche einzunehmen gnädigst nicht gefällig seyn sollte, bey Antritt der Fürstl. Regierung gnädigst confirmiret.

Auch wollen Höchstdieselben nach angetretener Fürstl. Regierung auf unterthänigstes Ansuchen jedes Standes sonderbarer Glieder die von jedem erweislich wohlhergebrachten Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, gnädigst confirmiren.

Wir confirmiren und bestätigen demnach hiermit und Kraft dieses alle obinserirte Unserer getreuen Landschaft, sowol insgesamt, als auch einer jeden Curie besonders zustehende Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, und versprechen daneben Fürstlich und gnädigst, daß Wir sie derselben in alle Wege ohngekränket genießen lassen, dieselbe so wenig für Uns darin auf einige Weise beeinträchtigen, noch auch, daß solches von andern geschehe, verstatten, vielmehr sie zu allen Zeiten dabey kräftigst schützen wollen.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Insiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 9ten April 1770.

CARL,

Herz. z. Br. u. L.

L.S.

H. B. v. Schliestedt.

SPECIAL 89-B
15982

GETTY CENTER LIBRARY